

STÄDTISCHER ANZEIGER

Hanse- und Universitätsstadt
ROSTOCK

Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Nr. 7

10. April 2019 | 28. Jahrgang

Hinter den Kulissen des Rathauses

Demokratiefest, FairTrade-Café, Gesundheitsberatung, Feuerwehr-Aktionen, Gesprächsrunden im Bürgerschaftssaal und vieles mehr

Zu einem Tag der offenen Tür unter dem Motto „Unser Rostock - unser Rathaus“ lädt die Hanse- und Universitätsstadt Rostock am 27. April von 11 bis 15 Uhr ein. Im seit Jahrhunderten als Verwaltungssitz genutzten Gebäude am Neuen Markt stellen über 40 Ämter und Bereiche der Stadtver-

**Über 40 Ämter
und Partner
präsentieren sich
am 27. April**



waltung, aber auch zahlreiche Partner sich und ihre Arbeit vor. Die Gäste erwarten Informationen und Mitmachangebote in den Themenbereichen „Unser Rathaus“, „Vom Werden und Wachsen der Stadt“, „Wissen ist alles“, „Lebenswertes Rostock“, „Ordnung ist das halbe Leben“ und „Mitmachen und Einmischen“. Die Rathaushalle wird an diesem Tag zum FairTrade-Café. Interessierte können an Führun-

gen durch das historische Rathaus teilnehmen. Das Brandschutz- und Rettungsamt informiert anschaulich, wie Feuer vermieden und gelöscht werden kann. Im Bürgerschaftssaal werden der Weg einer Idee bis zum Beschluss dargestellt sowie die

künftigen Leitlinien zur Bürgerbeteiligung in Rostock präsentiert. Nicht nur Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl zur Oberbürgermeisterin bzw. zum Oberbürgermeister können an diesem Tag einmal Platz auf dem Schreibtischsessel im Büro des

Verwaltungschefs nehmen. Von 12 bis 16 Uhr wird auf dem Neuen Markt ein Demokratiefest gefeiert.

(Lesen Sie das Programm auf den Seiten 4 und 5.)

Weitere Informationen unter www.rostock.de/tdot

In dieser Ausgabe lesen Sie:

Seite 6
Sitzungen der Ortsbeiräte auf einen Blick

Seite 7
Die Stadtgartenkolumne

Die nächste Ausgabe des Städtischen Anzeigers erscheint am 25. April.

Fahrradforum am 24. April

Das nächste öffentliche Fahrradforum findet am 24. April um 17 Uhr im Beratungsraum 31 des Hauses des Bauens und der Umwelt am Holbeinplatz 14 statt. Im öffentlichen Forum wird unter anderem der Radverkehr zur Hanse-Sail erörtert. Der ADFC präsentiert Ergebnisse des ADFC-Fahrradklimatests 2018. Die Initiative Radentscheid Rostock stellt einen Beitrag zur Planung von verkehrssicheren Kreuzungen zur Diskussion. Interessierte können Hinweise zu Radverkehrsproblemen geben.

Linktipp: www.radregion-rostock.de/Fahrradforum.



Die Geehrten mit Staatssekretär Dr. Stefan Rudolph, der Ausschussvorsitzenden Anke Knitter und Senator Dr. Müller-von Wrycz Rekowski.
Foto: J. Kloock

Unternehmerehrung im Rostocker Rathaus

Verdienstvolle Unternehmerinnen und Unternehmer hat die Hanse- und Universitätsstadt kürzlich im Rathaus geehrt. Sie hatten sich 2018 unter anderem für die Schaffung und den Erhalt von Arbeitsplätzen und Ausbildungsplätzen engagiert. Senator Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski, lobte das Engagement vieler Firmen für den Wirtschaftsstandort Rostock: „Rostock hat sich in den vergangenen Jahren wirtschaftlich sehr gut entwickelt. Es sind die vielen Unternehmerinnen und Unternehmer, die mit ihrem Engagement und Ideenreichtum das Wachstum unserer Region antreiben.“ Geehrt wurden als Rostocker Unternehmerin des Jahres

2018 Katrin Stange, Geschäftsführerin Albutec gmbH; als Unternehmen, das sich besonders für die Schaffung und den Erhalt von Arbeitsplätzen und Ausbildungsplätzen engagiert hat, Helge Sell und Gerald Hadaschik, Geschäftsführer Neptun Ship Design GmbH; als Unternehmen mit besonderer Imageförderung Rostocks Jörg Eichler, Geschäftsführer A-ROSA Flussschiff GmbH; als Unternehmen mit besonderem Firmenkonzept Steffen Karow, Geschäftsführer ThermSelect GmbH und als Rostocker Familienbetrieb des Jahres 2018 Katrin Cziwerny, Geschäftsführerin Venfinsk GmbH.

Ergänzung zur Straßenliste der Fernwärmesatzung - Stand 31.03.2019

Waldemarstraße
Margaretenstraße
Kirchenstraße (18057)
Georg-Büchner-Straße
Messestraße
Am Röper
Reiferweg
Ratsplatz

Fr.-Reuter-Straße - Margaretenstraße
Waldemarstraße - Borwinstraße
Ecke Margaretenstraße
Kreuzung Schillerstraße
westliche Straßenseite

Dr. Dagmar Koziolik
Leiterin des Amtes für Umweltschutz

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Jugend, Soziales und Asyl über das Ausliegen von Mitteilungen

Gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 in Verbindung mit dem § 108 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG Mecklenburg-Vorpommern) vom 10.08.1998 wird bekanntgegeben, dass Mitteilungen für

Frau Ines Neumann,
geb. 18.10.1988,

Frau Olga Sapelkina,
geb. 30.12.1986

im Amt für Jugend, Soziales und Asyl, St.-Georg-Str. 109, Haus II 18055 Rostock, Zimmer 3.45, zur Abholung bereit liegen.

Die Abholung kann **nur durch die oben Genannten persönlich** oder durch eine von ihnen bevollmächtigte Person erfolgen. Bei der Abholung durch eine bevoll-

mächtige Person ist eine Vollmacht vorzulegen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist befristet. Sie beginnt am Tage dieser Bekanntmachung und endet 14 Tage nach der Bekanntgabe. Danach gilt die Mitteilung auf dem Wege der öffentlichen Zustellung als bekanntgegeben.

Im Auftrag

Finger
Amt für Jugend,
Soziales und Asyl

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Jugend, Soziales und Asyl über das Ausliegen einer Mitteilung für Marcel Yassin

Gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern allein stehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 in Verbindung mit dem § 108 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG Mecklenburg-Vorpommern) vom 10.08.1998 wird bekanntgegeben, dass eine

Mitteilung für

Herrn Marcel Yassin,
geb. 02.03.1983

im Amt für Jugend, Soziales und Asyl, St.-Georg-Str. 109, Haus II, 18055 Rostock, Zimmer 3.08, zur Abholung bereit liegt.

Die Abholung kann **nur durch Herrn Marcel Yassin persönlich** oder durch eine von ihm bevollmächtigte Person erfolgen. Bei der Abholung durch eine

bevollmächtigte Person ist eine Vollmacht vorzulegen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist befristet. Sie beginnt am Tage dieser Bekanntmachung und endet 14 Tage nach der Bekanntgabe. Danach gilt die Mitteilung auf dem Wege der öffentlichen Zustellung als bekanntgegeben.

Im Auftrag

Wolf
Amt für Jugend,
Soziales und Asyl

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Jugend, Soziales und Asyl über das Ausliegen einer Mitteilung für Christian Franke

Gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern allein stehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 in Verbindung mit dem § 108 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG Mecklenburg-Vorpommern) vom 10.08.1998 wird bekanntgegeben, dass eine

Mitteilung für

Herrn Christian Franke,
geb. 26.03.1984

im Amt für Jugend, Soziales und Asyl, St.-Georg-Str. 109, Haus II, 18055 Rostock, Zimmer 3.08, zur Abholung bereit liegt.

Die Abholung kann **nur durch Herrn Christian Franke persönlich** oder durch eine von ihm bevollmächtigte Person erfolgen. Bei der Abholung durch eine

bevollmächtigte Person ist eine Vollmacht vorzulegen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist befristet. Sie beginnt am Tage dieser Bekanntmachung und endet 14 Tage nach der Bekanntgabe. Danach gilt die Mitteilung auf dem Wege der öffentlichen Zustellung als bekanntgegeben.

Im Auftrag

Abel
Amt für Jugend,
Soziales und Asyl

Angebot der Volkshochschule

1. Excel für Fortgeschrittene (Tageskurs)

Dauer: 29. und 30. April
Zeit: 8.00 bis 16.00 Uhr
Ort: Am Kabutzenhof 20a
20 Kursstunden = 90,00 EUR

Ort: Unisportplatz am Waldessaum
12 Kursstunden = 34,20 EUR

2. Spanisch für den Urlaub in Lateinamerika

Dauer: 17. und 18. Mai
Zeit: Freitag, 17 bis 20.15 Uhr, Samstag, 9 bis 14 Uhr
Ort: Am Kabutzenhof 20a
10 Kursstunden = 35,00 EUR

5. Ölmalerei (nach Bob Ross) - Sonnenblumen

Termin: 13. April
Zeit: 9.30 bis 15 Uhr
Ort: Am Kabutzenhof 20a
7 Kursstunden = 21,00 EUR, zzgl. 35,00 EUR f. Material

3. Prüfung telc-Zertifikat Deutsch B2

Anmeldung bis 14. Mai möglich
Termin: 21. Juni, 9 Uhr
Ort: Am Kabutzenhof 20a
Prüfungsentgelt: 145,00 EUR

6. Portugal - Vielfalt und Schönheit

Powerpoint-Vortrag zeigt Land und Leute, Portugal früher und heute

Termin: 26. April
Zeit: 19.00 bis 20.30 Uhr
Ort: Am Kabutzenhof 20a
Entgelt: 8,00 EUR

4. Walking und mehr

keine Bezuschussung durch die Krankenkassen

Beginn: 24. April
Zeit: mittwochs, 15.15 bis 16.45 Uhr

Anmeldung und Infos:

Am Kabutzenhof 20a, Telefon 0381 381-4300 oder im Internet unter www.vhs-hro.de

Die öffentlichen Ausschreibungen der Stadtverwaltung finden Sie immer auf unseren Internetseiten

www.rostock.de/ausschreibungen und
www.koe-rostock.de/ausschreibungen

Die Wohnfühlgesellschaft

WIRO

Aktuelle Ausschreibungen der WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH:

www.WIRO.de/Ausschreibungen

WIRO | Lange Straße 38 | 18055 Rostock

Tel.: 0381.4567-2432 | E-Mail: vergabe@WIRO.de

STÄDTISCHER ANZEIGER
Amt und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Herausgeberin:
Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Pressestelle, Neuer Markt 1
18055 Rostock
Telefon 381-1417
Telefax 381-9130
staedtischer.anzeiger@rostock.de
www.staedtischer-anzeiger.de

Verantwortlich:
Ulrich Kunze

Redaktion:
Kerstin Kanaa

Layout:
Petra Basedow

Druck:
Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG
Richard-Wagner-Straße 1a,
18055 Rostock

Bezugsmöglichkeiten:
Druckexemplare des Städtischen Anzeigers werden kostenlos an alle erreichbaren Haushalte des Stadtgebietes Rostock verteilt, i.d.R. als Beilage des Ostsee-Anzeigers. Der Städtische Anzei-

ger ist kostenlos auch als Download-Newsletter nach vorheriger Anmeldung unter www.staedtischer-anzeiger.de zu beziehen. Druckexemplare liegen im Rathaus, Neuer Markt 1, sowie in den Ortsämtern zur kostenlosen Mitnahme aus. Nachfragen zu kostenpflichtigem Einzelbezug und Abonnement sowie zum kostenfreien elektronischen Abo über die Herausgeberin. Der Städtische Anzeiger erscheint in der Regel 14-täglich. Änderungen werden vorher angekündigt. Redaktionsschluss ist eine Woche vorher.

Anzeigen und Beratung:
Mathias Pries, Tel. 0381 365-318, E-Mail: Anzeigen.Rostock@ostsee-zeitung.de
MV Media GmbH & Co. KG
„Städtischer Anzeiger“
R.-Wagner-Str. 1a, 18055 Rostock

Die Redaktion behält sich das Recht der auszugswweisen Wiedergabe von Zuschriften vor. Veröffentlichungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Für unaufgefordert eingesandte Manuskripte, Bilder, Grafiken übernimmt der Verlag keine Gewähr.

Amt für Jugend, Soziales und Asyl am 18. April teilweise geschlossen

Das Amt für Jugend, Soziales und Asyl informiert, dass aufgrund von Weiterbildungen Teile des Amtes am 18. April im gesamten Stadtgebiet geschlossen bleiben müssen. Es handelt sich dabei um die Bereiche der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII). An jedem großen Standort des

Amtes für Jugend, Soziales und Asyl sind „info-Punkte“ eingerichtet, an denen Interessenten Auskünfte zum Leistungsspektrum des Amtes sowie zu den jeweiligen Zuständigkeiten erhalten. Selbstverständlich werden dort auch Anträge entgegen genommen und an die jeweils zuständigen Stellen weitergeleitet.

Stadtforstamt am 12. April geschlossen

Das Stadtforstamt ist aufgrund einer Veranstaltung am 12. April ganztägig geschlossen. An die-

sem Tag findet die jährliche Waldbereisung mit Übergabe des Forstberichtes 2018 statt.

Gaming Day am 17. April in der Stadtteilbibliothek Groß Klein

Die Stadtbibliothek lädt gemeinsam mit dem AWO Jugendzentrum 224 zum Gaming Tag am 17. April von 13 bis 16.30 Uhr in die Stadtteilbibliothek Groß Klein im „Bürgerhaus“, Gerüstbauerring 28, ein. Im Mittelpunkt stehen Konsolenspiele auf der PS 4 wie die FIFA 19 Fußball-Sport-simulation, das TrackMania

Turbo-Rennspiel sowie das Spiel „Minecraft“ in der iPad-Version. Zusätzlich können zwei unbekannte Spiele gemeinsam getestet und bewertet werden. Anmeldung unter Tel. 381-2858 oder E-Mail: stadtbibliothek@rostock.de erfolgen.

Linktipp:

www.stadtbibliothek-rostock.de

Konzert zum Doppeljubiläum am Ostermontag im Barocksaal

Am Ostermontag, 22. April 2019, um 19 Uhr findet im Rostocker Barocksaal am Universitätsplatz unter dem Motto „Dein ist mein ganzes Herz: Osterklänge - Freudenklänge“ ein Konzert der Sonderklasse zum Rostocker Doppeljubiläum statt.

Die Besucherinnen und Besucher erwartet ein fröhliches, schwungvolles und auch virtuosos Osterkonzert mit Melodien von Johann Strauß, Niccolò Paganini und Franz Lehár. Dabei erklingen die Stimmen von Jamila Raimbekowa (Sopran) und Karo Khatryan (Tenor). Mit schwung-

vollem, temperamentreichen Geigenspiel präsentieren sich Eleonora Shekyan und Benjamin David sowie das feurige Percussion-Duo Theresia Seifert und Francisco Angus an Trommeln und Marimbaphon. Als Solistin und Begleiter ist das hoch virtuose Klavier-Duo Olha Shipak und Oleksiy Kushnir zu erleben.

Der Kartenvorverkauf erfolgt im Pressezentrum, Neuer Markt 3, Tel. 0381 49179-22, die Abendkasse öffnet eine Stunde vor Konzertbeginn.

Linktipp:

www.rostock800600.de

Umwelttag in Groß Klein

Wie in den vergangenen Jahren auch schon, wird auch in diesem Jahr in Groß Klein der „Frühjahrsputz“ stattfinden. Am 27. April geht es ab 9.30 Uhr am Stadtteil- und Begegnungszentrum „Bürgerhaus“, Gerüstbauerring 28 los. Hier werden dann erstmal die notwendigen Arbeitsgeräte ausgegeben. Außerdem werden Getränke während des Einsatzes kostenlos zur Verfügung gestellt.

Den Initiatoren des Umwelttages ist es wichtig, dabei nicht nur unschöne Ecken des Stadtteils

wie beim Seelotsenring oder an der Bushaltestelle zum S-Bahnaufgang von Müll zu säubern, sondern auch einfach mal ins Gespräch zu kommen. Das wird dann auch ganz entspannt am Ende des Einsatzes für alle Helferinnen und Helfer bei einem gemeinsamen Essen am „Bürgerhaus“ möglich sein. Der Ortsbeirat Groß Klein, die Mitarbeiterinnen des „Bürgerhaus“ sowie die Stadtteilmanagerin freuen sich auf eine rege Beteiligung von Anwohnerinnen und Anwohnern. **Marén Wiese**

Sieger des 4. Drachenboot-Indoor-Cups „Gemeinsam gegen Rassismus - Für Vielfalt und Toleranz“



Am mittlerweile 4. Drachenboot-Indoor-Cup „Gemeinsam gegen Rassismus - Für Vielfalt und Toleranz“, gingen auch in diesem Jahr wieder mehr als 40 internationale Teams aus den Bereichen Sport, Bildung, Beratung, Polizei, Universität und Verwaltung an den Start, um gemeinsam ein klares Zeichen gegen Ausgrenzung und für Respekt und Toleranz in unserer Stadt zu setzen. Das mit Abstand längste „Drachenboot-Tauziehen“ haben sich wieder die Teams vom PSV Rostock (Unstoppable) und der Polizeiinspektion Rostock geliefert. Das schnellste Team, und somit auch das diesjährige Siegerteam, kommt aus dem Schul- und Sportamt - herzlichen Glückwunsch und danke an alle Teilnehmenden.

Foto: Lars Collin

Let's Clean Up Europe

Rostock beteiligt sich zum dritten Mal an der europaweiten Aufräumaktion

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock unterstützt in diesem Jahr bereits zum dritten Mal die Aktion Let's Clean Up Europe des Verbandes kommunaler Unternehmen, welcher die deutschlandweiten Frühjahrsputzaktionen bündelt. Dies ist jedoch keine neue Thematik für Rostock. Jedes Jahr im Frühjahr beteiligen sich nun schon seit 16 Jahren in bis zu zwölf Stadtteilen oftmals mehr als 200 engagierte Einwohnerinnen und Einwohner an den Aufräumaktionen.

Alle Rostockerinnen und Rostocker sind aufgerufen, sich wieder an den Frühjahrsputzaktionen zu beteiligen. Die Aktionen werden von den Stadtteilmanagern, Vereinen, Ortsbeiräten und Ortsämtern vorbereitet. Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Bundesfreiwillige vom Amt für Umweltschutz und vom Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege leisten tatkräftige Hilfe. Die Rostocker Entsorgungsunternehmen Veolia Umweltservice Nord GmbH und die Stadtentsorgung Rostock GmbH unterstützen die Aktionen durch die Bereitstellung von Großcontainern für die Entsorgung der Abfälle sowie durch zusätzliche Reinigungsleistungen mittels Kehrmaschinen und Abfallsaugern.

„Jede und jeder kann ihren und

seinen Beitrag für mehr Ordnung und Sauberkeit in unserer Stadt leisten“, sagt Holger Matthäus, Senator für Bau und Umwelt. „Der Frühjahrsputz ist ein wichtiger Anlass, um die Einwohnerinnen und Einwohner zum Mitmachen zu aktivieren. Das gemeinsame Aufräumen macht deutlich, welche großen Auswirkungen die Vermüllung von Landschaften auf die Natur und die Lebensqualität hat“, betont der Umweltsenator. „Ich möchte mich schon jetzt bei allen Aktiven und Unterstützern der Frühjahrsputzaktionen für das hohe bürgerschaftliche Engagement bedanken“, so Senator Holger Matthäus.

Let's Clean Up Europe ist eine europaweite Initiative und möchte alle Aktiven, Kampagnen und Bündnisse gegen illegale Abfallentsorgung jährlich im Frühjahr vereinen. Die Vermüllung von Landschaften und Städten durch mutwillig oder achtlos weggeworfenen Abfall und Verpackungen, ist ein deutschland- und europaweites Problem. Ziel ist es, gemeinsam ein Zeichen dagegen zu setzen und für das Thema zu sensibilisieren. In ganz Europa werden wieder Abfallsammelaktionen gestartet.

„Die Konzeption Ordnung und Sauberkeit der Hanse- und Universitätsstadt Rostock beinhaltet die Umsetzung weiterer

Maßnahmen für eine Verbesserung von Ordnung und Sauberkeit in der Stadt“ erläutert Senator Holger Matthäus. Gemeinsam mit dem beauftragten Entsorger, der Stadtentsorgung Rostock GmbH, werden viele Maßnahmen umgesetzt, so zum Beispiel der Einsatz von Handreinigern, von Teams zur Fugenrönsbeseitigung und der ganzjährige Einsatz des Radwegewarts.

Termine von Frühjahrsputzaktionen

Evershagen
12. April 2019, 15 bis 17 Uhr

Markgrafenheide
13. April 2019, 9 bis 11 Uhr

östliche Altstadt
13. April 2019, 10 bis 13 Uhr

Schmarl
26. April 2019, 14 bis 17 Uhr

Groß Klein
27. April 2019, 10 bis 13 Uhr

Weitere Informationen:
www.letscleanupeurope.de
www.rostock.de/umweltamt

Das Rathaus öffnet am 27. April für alle seine Türen

Führungen, Fotoaktionen, Tanzworkshops und viele Info-Stände stehen auf dem Programm



Liebe Rostockerinnen und Rostocker, liebe Gäste,

herzlich Willkommen zum Tag der offenen Tür am 27. April 2019 im Rathaus. In dem historischen Gebäude am Neuen Markt wurden schon seit mehr als sieben Jahrhunderten die Geschicke unserer Stadt bestimmt. Bürgerschaft und Stadtverwaltung, aber auch viele Gremien bereiten Entscheidungen vor, die das Leben in unserer Stadt direkt beeinflussen. Während des Tages der offenen Tür werden Vertreterinnen und Vertreter aus der Kommunalpolitik und der Verwaltung, aus Vereinen und Verbänden, aus Eigenbetrieben und kommunalen Gesellschaften über ihre haupt- und ehrenamtliche Arbeit informieren und Einblicke geben, wie Rostock als Gemeinwesen funktioniert. Kommunalpolitik und Kommunalverwaltung funktionieren nur durch Mitmachen. Und vielleicht sind ja auch Sie in Zukunft mit dabei.

Viel Spaß im Rathaus und auf dem Neuen Markt wünschen Ihnen

Roland Methling
Oberbürgermeister

Dr. Wolfgang Nitzsche
Präsident der Bürgerschaft

(A)
UNSER RATHAUS

(A 1)
Führung und Ausstellung zur Geschichte des Rathauses
Rathaushalle
Amt für Kultur, Denkmalpflege und Museen

(A 2)
Einmal OB sein (Fotoaktion)
Rathaus,
Büro Oberbürgermeisters
Büro des Oberbürgermeisters, Presse- und Informationsstelle

(A 3)
Gästebuch der Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Rathaus,
Protokollzimmer und Festsaal
Büro des Oberbürgermeisters, Termine/Protokoll

(A 4)
Sprech- und Fragestunde im Büro für Gleichstellungsfragen
Rathaus-Anbau, Zi. 1.09/1.10
Büro für Gleichstellungsfragen

(A 5)
Informationsstände
Infostand Lokales Bündnis für Familien Rostock
Infostand Eltern- und Familienbildung Rostock
Infostand Frühe Hilfen
Infostand zum Rostocker Kita-planer
Berufliche Jugendsozialberatung im Jugendhaus Rostock
Infostand Pflegefamilienzentrum Rathaus
Rathaushalle, vor der Garderobe
Amt für Jugend, Soziales und Asyl

(A 6)
Modernisierung und Digitalisierung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Neuer Markt 1a,
Beratungsraum 210
Hauptamt, Abteilung Informations- und Kommunikationstechnik

(A 7)
Rostocker Statistik - auf uns können Sie zählen
Hinter dem Rathaus 5,

Beratungsraum 307
Hauptamt, Sachgebiet Kommunale Statistikstelle

(A 8)
Hanse- und Universitätsstadt Rostock als Partnerin für Ausbildung und Studium
Neuer Markt 1a,
2. Obergeschoss
Hauptamt, Sachgebiet Aus- und Fortbildung



Ausbildung auf Kurs!

(A 9)
Gesamtpersonalrat - Rathaus und Mitbestimmung
Neuer Markt 1a,
2. Obergeschoss
Gesamtpersonalrat

(A 10)
Informationsstand Bundesfreiwilligenzentrierte im Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege
Neuer Markt 1a,
2. Obergeschoss
Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege

(A 11)
Sprechstunde im Büro für Behindertenfragen
Rathaus-Anbau, Zi. 1.22/1.23
Büro für Behindertenfragen

(B)
VOM WERDEN UND WACHSEN DER STADT

(B 1)
Stadtentwicklung und Wohnen
Ortsamt Mitte, Neuer Markt 1a
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

(B 2)
Stabsstelle Mobilitätsmanagement
Ortsamt Mitte, Neuer Markt 1a
Senatsbereich Bau und Umwelt, Mobilitätsbeauftragter

(B 3)
Klimaneutral 2050 – Rostock nimmt Kurs
Ortsamt Mitte, Neuer Markt 1a
Senatsbereich Bau und Umwelt, Klimaschutzleitstelle

(B 4)
Kinderbaustelle
Rathaus, Festsaal
WIRO

(C)
WISSEN IST ALLES

(C 1)
Volkshochschule Rostock
- allgemeine Informationen
- Einblicke in den Fachbereich Kulturelle Bildung
- Projekte: „Projekt Bildung integriert - Bildungsmanagement“ - „talentCAMPus“
Hinter dem Rathaus 5,
Beratungsraum 208
Volkshochschule

(C 2)
Konservatorium, Musikschule der Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Rathaus, Rathaushalle
Konservatorium

(C 3)
Informationsstand Amt für Schule und Sport
Rathaus, Rathaushalle,
Richtung Hinter dem Rathaus 5
Amt für Schule und Sport

(D)
LEBENSWERTES ROSTOCK

(D 1)
Spielen in Rostock - Das Fachteam Spielplatzservice stellt seine Arbeit vor
Rathaus-Anbau,
Beratungsraum 1a/b
Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege

(D 2)
Baumkontrolle in der Stadt „Grüne Welle - Stadtgarten Rostock“ - Gesamtkonzept zur Entwicklung der (Klein)Gärten in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Umwelt- und Freiraumkonzept der Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Rathaus-Anbau,
Beratungsraum 1a/b
Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege

(D 3)
Die Welt der Bäume
Rathaus-Anbau,
Beratungsraum 1a/b
Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege

(D 4)
Ausstellung zur Bestattungskultur „800 Jahre Rostock Begräbnisstätten - Orte des Erinnerns und Bewahrens“
Rathaus-Anbau,
Beratungsraum 1a/b
Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege

(D 5)
Das Amt für Umweltschutz präsentiert sich mit seinen Aufgabenschwerpunkten Informationen zur Hundesteuerpflicht in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Rathaus-Anbau,
Beratungsraum 1a/b
Amt für Umweltschutz, Kämmeriamt

(D 6) **Eine Weltladen und Fairtrade-Stadt Rostock mit Fairtrade-Cafe**
Rathaus, Rathaushalle
Eine Weltladen, Fairtrade-Stadt Rostock

(D 7)
„Wege suchen, Wege zeigen“ - Lenkungsgruppe Suchtprävention & Jugendschutz Rostock - mobile alkoholfreie Cocktail-Bar
„Impfen schützt“ Impfberatung des Gesundheitsamtes
Rathaus, Rathaushalle
Gesundheitsamt

(D 8)
Leitfaden für mitgestaltende Bürgerbeteiligung
Rathaus-Anbau, Treppenhaus 1. Obergeschoss
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

(D 9)
Projektbüro Doppeljubiläum - Informationsstand, Veranstaltungen, Publikationen und Merchandising-Verkauf, Posterausstellung
Doppeljubiläumsbüro,
Neuer Markt 1a
Stadtbiläum/Projektbüro 800-Jahr-Feier 2018

(D 10)
Workshops: Rostocker Schreibmarathon, Tanzflashmob
Doppeljubiläumsbüro,
Neuer Markt 1a
Stadtbiläum/Projektbüro 800-Jahr-Feier 2018

(D 11)
historische Figuren, Fotoaktion „FESTmachenINROSTOCK“: dein Foto mit dem Doppeljubiläumsbilderrahmen walking acts,
Doppeljubiläumsbüro,
Neuer Markt 1a
Stadtbiläum/Projektbüro 800-Jahr-Feier 2018

(D 12)
Volkstheater Rostock
Rathaus-Anbau, 1. Obergeschoss, Glas-Treppenanbau
Volkstheater Rostock GmbH

**(D 13)
Infostand HanseMesse/Stadthalle & der Messe Flair am Meer**

Rathaus-Anbau,
1. Obergeschoss, Flur
inRostock GmbH

**(D 14)
Gemeinsam mehr erreichen:
Die Rostocker Versorgungs-
und Verkehrs-Holding und
ihre Unternehmen,
Trinkwasser-Bar**

Neuer Markt
RVV GmbH und Nordwasser
GmbH

**(D 15)
Welcome Center Region
Rostock - Informationsstand
und Sprechstunde**

Rathaus-Anbau, Zi. 1.18
Welcome Center Region Rostock

**(E)
ORDNUNG IST DAS HALBE
LEBEN****(E 1)
Kommunaler Präventionsrat
der Hanse- und Universitäts-
stadt Rostock**

Rathaus-Anbau, Zi. 1.19
Kommunaler Präventionsrat der
Hanse- und Universitätsstadt
Rostock

**(E 2)
Die Feuerwehr informiert:
Feuer vermeiden, Feuer
löschen**

Rathaus-Innenhof
Brandschutz- und Rettungsamt

**(E 3)
Beruf mit Zukunft:
Notfallsanitäter bei der Berufs-
feuerwehr Rostock**

Rathaus-Anbau, Flur Erdge-
schoss, Glas-Treppenanbau
Brandschutz- und Rettungsamt



 **Feuerwehr
Rostock**

Berufsfeuerwehr und Rettungsdienst
Freiwillige Feuerwehren

**(F)
MITMACHEN UND
EINMISCHEN**

**(F 1)
„Von der Idee bis zum
Beschluss“ -
Vortrag/Gesprächsrunden im
Bürgerschaftssaal des Rathauses**
Büro des Präsidenten der
Bürgerschaft

**(F 2)
Klarschiff.HRO**

Rathaus, oberes Foyer, vor dem
Büro des Oberbürgermeisters
Kataster-, Vermessungs- und
Liegenschaftsamt

**(F 3)
Internationale Verbindungen
der Hanse- und Universitäts-
stadt Rostock**

Neuer Markt 1a,
1. Obergeschoss
Büro des Oberbürgermeisters,
Internationale Beziehungen,
EU-Office

**(F 4)
Informationsstand ALLRIS
Rathaus, Bürgerschaftssaal**
Büro des Oberbürgermeisters,
Sitzungsdienst

**(F 5)
Du hast die Wahl!**
Rathaus, oberes Foyer, vor dem
Bürgerschaftssaal
Büro des Oberbürgermeisters,
Grundsatz und Wahlen

**(F 6)
Ehrenamt in der Hanse- und
Universitätsstadt Rostock**
Rathaus, oberes Foyer, vor dem
Festsaal
Fachkreis Ehrenamt, Ehrenamts-
börse, EhrenamtsCard

**(F 7)
Einblick in die Arbeit der
Fraktionen der Bürgerschaft,
Gesprächsangebote**
Fraktion DIE LINKE. Rostock,
Rathaus-Anbau, Zi. 3.22
CDU-Fraktion,
Rathaus-Anbau, Zi. 3.20
SPD-Fraktion Rostock,
Rathaus-Anbau, Zi. 3.17
Fraktion Bündnis 90/DIE
GRÜNEN,
Rathaus-Anbau, Zi. 3.12
Fraktion Rostocker Bund/Graue/
Aufbruch 09,
Rathaus-Anbau, Zi. 3.13
Fraktion UFR Rostock,
Rathaus-Anbau, Zi. 3.08

**(G)
DEMOKRATIEFEST
Mitglieder und Projektträger
der Partnerschaft für Demo-
kratie stellen sich vor**
Neuer Markt

**(G 1)
Feuerwehrfahrzeuge**
Brandschutz- und Rettungsamt
Neuer Markt

**(G 2)
Projekt „YouMoveRostock“
gemeinsam mit dem Migran-
tenrat**
Neuer Markt
Büro für Integration

**(G 3)
Verschiedene musikalische
Darbietungen und Gesprächs-
runden auf der Bühne, im
Demokratie-Bus und Demo-
kratie-Zelt**
Neuer Markt

Veranstaltungsplan

11.00 Uhr
Eröffnung des Tages der offenen
Tür (Rathaushalle/A 1)

11.00 bis 15.00 Uhr
Informationen und Angebote im
Rathaus

11.05 Uhr
Führung durch das historische
Rathaus mit Stadtkonservator
Peter Writschan
(Treff: Rathaushalle/A 1)

11.05 Uhr
Workshop zum Tanzflashmob
(vor dem Jubiläumsbüro/Orts-
amt/D 10)



Blick auf das Rathaus.

Foto: J. Kloock

11.30 Uhr
Fotoaktion „Einmal OB sein“
(Büro des Oberbürgermeisters/
A 2)

11.30 Uhr
Workshop zum Tanzflashmob
(vor dem Jubiläumsbüro/Orts-
amt/D 10)

12.00 bis 16.00 Uhr
Demokratiefest auf dem Neuen
Markt (G 3)

12.00 Uhr
Info-Veranstaltung „Von der Idee
bis zum Beschluss“
(Bürgerschaftssaal/F 1)

12.00 Uhr
Führung durch das historische
Rathaus mit Stadtkonservator
Peter Writschan
(Treff: Rathaushalle/A 1)

12.00 bis 14.00 Uhr
Musik auf der Bühne des Demo-
kratiefestes (Neuer Markt/G 3)

12.00 Uhr
Workshop zum Tanzflashmob
(vor dem Jubiläumsbüro/Orts-
amt/D 10)

12.30 Uhr
Konzert von Schülerinnen und
Schülern des Konservatoriums
(Rathaushalle/C 2)

12.30 Uhr
Workshop zum Tanzflashmob
(vor dem Jubiläumsbüro/Orts-
amt/D 10)

13.00 Uhr
Unsere Stadt - unsere Stimme:
Offener Austausch an Themen-
tischen des Demokratiefestes
(Neuer Markt/G 3)

13.00 Uhr
25 Jahre Kommunalen Präven-
tionsrat - Fotoaktion mit
Meinungsbildern und Anschnitt
des Geburtstagskuchens
(Rathaus-Anbau, Erdgeschoss/E 1)

13.00 Uhr
Führung auf der Zentralen Klär-
anlage Rostocks bei der Fa.
Nordwasser in der Carl-Hopp-



Straße 1 und Besuch des Tages
der Erneuerbaren Energien im
AFZ
(Bus-Shuttle ab Lange Straße
20/Bustasche gegenüber der
Marienkirche/D 14)

13.00 Uhr
Führung durch das historische
Rathaus mit Stadtkonservator
Peter Writschan
(Treff: Rathaushalle/A 1)

13.00 Uhr
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Gesprächsrunde: Grünachsen für
Rostock - Wo brauchen wir
Wege für Menschen und Natur
durch die Stadt?
(Rathaus-Anbau, Raum 3.09/10
F 7)

13.00 Uhr
Workshop zum Tanzflashmob
(vor dem Jubiläumsbüro/Orts-
amt/D 10)

13.30 Uhr
Fotoaktion „Einmal OB sein“
(Büro des Oberbürgermeisters/
A 2)

13.30 Uhr
Workshop zum Tanzflashmob
(vor dem Jubiläumsbüro/Orts-
amt/D 10)

14.00 Uhr
Informationsveranstaltung zum
„Leitfaden für mitgestaltende
Bürgerbeteiligung“
(Bürgerschaftssaal/D 8)

14.00 Uhr
Führung durch das historische
Rathaus mit Stadtkonservator
Peter Writschan
(Treff: Rathaushalle/A 1)

14.00 Uhr
Workshop zum Tanzflashmob
(vor dem Jubiläumsbüro/Orts-
amt/D 10)

14.00 Uhr
Kurzvortrag: Klimaschutz und
Stadtentwicklung (Ortsamt/B 3)

14.30 Uhr
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN



Gesprächsrunde: Radverkehr in
Rostock - Was ist noch zu tun?
(Rathaus-Anbau, Raum 3.09/10
F 7)

14.30 Uhr
Konzert: Les Bumms Boys
(Bühne auf dem Demokratiefest,
Neuer Markt/G 3)

14.30 Uhr
Workshop zum Tanzflashmob
(vor dem Jubiläumsbüro/Orts-
amt/D 10)

15.00 Uhr
Führung auf der Zentralen Klär-
anlage Rostocks bei der Fa.
Nordwasser in der Carl-Hopp-
Straße 1 und Besuch des Tages
der Erneuerbaren Energien im
AFZ
(Bus-Shuttle ab Lange Straße
20/Bustasche gegenüber der
Marienkirche/D 14)

15.30 Uhr
DJ-Programm
(Bühne auf dem Demokratiefest,
Neuer Markt/G 3)

**Erläuterungen zu den einzel-
nen Standortmarkierungen
finden Sie im Internet unter
www.rostock.de/tdot auf dem
Flyer**

HROfreeWiFi
In vielen Bereichen des Rathau-
ses und auf dem Neuen Markt
können Sie mit Ihrem Smart-
phone oder Tablet das kostenlose
Internetangebot „HROfreeWiFi“
nutzen.

Weitere Informationen:
www.hrofreewifi.info

Sitzungen der Ortsbeiräte auf einen Blick

Die aktuellen Tagesordnungen bzw. Nachtragstagesordnungen finden Sie etwa fünf Tage vor der Sitzung im Internet unter www.rostock.de/ksd und auch als Aushang im jeweiligen Ortsamt.

Stadtmitte

11. April, 19.00 Uhr

Beratungsraum 1a/b, Rathausanbau, Neuer Markt 1

Tagesordnung:

- Beschlussvorlagen Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB für das Bauvorhaben (Bauantrag): „Neubau eines Mehrfamilienhauses mit acht Wohnungen, zwei Ferienwohnungen und Tiefgarage“, Am Bagehl 1
- Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB für das Bauvorhaben (Bauantrag): „Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses (11 WE) mit Parkebene im Erdgeschoss, B-Plan-Nr. 11.W.159, 1. Änderung“, Bleicherstr. 33
- Vorstellung der Anträge für das Ortsratsbudget
- Sondernutzungen
- Information des Ortsamtes

Groß Klein

16. April, 18.30 Uhr

Beratungsraum des Ortsamtes, A.-Tischbein-Str. 47

Tagesordnung:

- gemeinsame Begehung des Stadtteiles Groß Klein
- Anträge, Beschluss- und Informationsvorlagen
- Budget des Ortsbeirates
- Informationen aus dem Stadtteil- und Begegnungszentrum Bürgerhaus

Hansaviertel

16. April, 18.00 Uhr

Club der Volkssolidarität, Bremer Straße 24

Tagesordnung:

- Vorstellung des Energiekonzeptes der WIRO GmbH für die Quartiersanierung Hansaviertel
- Informationen zur Pflege von Grünanlagen und Investitio-

nen im laufenden Haushaltsjahr im Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege

Toitenwinkel

16. April, 18.30 Uhr

Beratungsraum Ortsamt Ost, J.-Nehru-Straße 33

Tagesordnung:

- Beschlussvorlagen Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB für das Bauvorhaben (Bauantrag): „Neubau einer Wohnanlage mit 40 Wohneinheiten“, Martin-Niemöller-Str. 11, 12
- Berichte der Ausschüsse
- Informationen des Quartiermanagers

Markgrafeneide, Hohe Düne, Hinrichshagen, Wiethagen und Torfbrücke

17. April, 18.00 Uhr

Heidehaus Markgrafeneide, Warnemünder Str. 3

Tagesordnung:

- Berichte des Ortsamtes, des Ortsbeirates und der Ausschüsse
- Saisonvorbereitung
- Anträge, Beschluss- und Informationsvorlagen

Gehlsdorf-Nordost

23. April, 18.30 Uhr

Speisesaal Michaelswerk, Michaelshof, Fährstr. 25

Tagesordnung:

- Wahl des 2. Stellvertreters/der 2. Stellvertreterin des Vorsitzenden des Ortsbeirates
- Budget der Ortsbeiräte
- Berichte der Ausschüsse

Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderung der Berufung als Stellvertretung des weiteren Mitglieds im Gemeindevwahlausschuss der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Der Gemeindevwahlleiter hat Herrn Tiemo Lenk zum Stellvertreter des weiteren Mitglieds im Gemeindevwahlausschuss der Hanse- und Universitätsstadt Rostock berufen.

Rostock, 10. April 2019

Robert Stach
Gemeindevwahlleiter der
Hanse- und
Universitätsstadt Rostock

Aufruf zur Mitarbeit in einem Wahlvorstand

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, am 26. Mai 2019 wird gewählt: das Europäische Parlament, die Rostocker Bürgerschaft sowie die neue Oberbürgermeisterin bzw. der neue Oberbürgermeister der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Sollte im ersten Wahlgang kein neues Stadtoberhaupt gefunden werden, kommt es zusätzlich zu einer OB-Stichwahl am 16. Juni 2019.

Für die Durchführung der Wahlen werden etwa 1.900 engagierte Wahlhelferinnen und Wahlhelfer benötigt. Rund 1.600 Bürgerinnen und Bürger haben sich bereits zur Übernahme eines Wahl Ehrenamtes bereit erklärt. Trotz des großen Zuspruchs, fehlen noch immer rund 300 Freiwillige. In Würdigung des Ehrenamtes wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Im Urnenwahllokal erhalten Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher 100 Euro, deren Stellvertretung und die Schriftführung 70 Euro sowie die übrigen Mitglieder der Wahlvorstände 50 Euro. Mitglieder der Briefwahlvorstände erhalten bei glei-

cher Funktionsstaffelung 60, 50 bzw. 40 Euro. Die Entschädigung wird zeitnah überwiesen. Bei der ggf. erforderlichen OB-Stichwahl erhalten alle Wahlhelferinnen und Wahlhelfer entsprechend der oben genannten Funktionen 60, 50 bzw. 40 Euro.

Weitere Informationen zum Wahl Ehrenamt, den Voraussetzungen und die Bereitschaftserklärung finden Sie online unter www.rostock.de/wahlen. Gern können Sie sich auch direkt an die Wahlhelferverwaltung wenden. Das Büro befindet sich im Rathausanbau, Zimmer 5.10 und ist montags bis donnerstags von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 15 Uhr besetzt. Die Mitarbeiterinnen sind telefonisch unter 0381 381-1801 oder per E-Mail unter wahlhelfer@rostock.de zu erreichen. Unterstützen Sie die Durchführung der Wahlen mit Ihrer Bereitschaftserklärung. Sprechen Sie gern Kollegen, Freunde und Familie an - jede helfende Hand ist willkommen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Gemeindevwahlbehörde

Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Der Oberbürgermeister
Bereich Grundsatz / Wahlen
- Wahlhelferverwaltung -
18050 Rostock

Bereitschaftserklärung zur Übernahme eines Ehrenamtes in einem Wahlvorstand

- Wahl zum 9. Europäischen Parlament
- Wahl zur 7. Rostocker Bürgerschaft
- Wahl des/der Oberbürgermeisters/in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (OB-Wahl)

Ich erkläre mich bereit, bei den am **26. Mai 2019** stattfindenden Wahlen sowie einer gegebenenfalls durchzuführenden **Stichwahl** des/der Oberbürgermeisters/in am **16. Juni 2019** in einem Wahlvorstand mitzuarbeiten.

- Ich möchte in einem
- allgemeinen Wahlvorstand ggf. mit Stichwahl** (ab 18 Jahren)
 - Briefwahlvorstand Oberbürgermeisterwahl ggf. mit Stichwahl** (ab 16 Jahren)
 - Briefwahlvorstand Europaparlament** (ab 18 Jahren)*
 - Briefwahlvorstand Bürgerschaft** (ab 16 Jahren)*
 - * Ich stehe auch bei der OB-Stichwahl am 16. Juni 2019 zur Verfügung (ab 16 Jahren)

die folgende Funktion übernehmen (Bitte Zutreffendes ankreuzen!):

- Wahlvorsteherin / Wahlvorsteher**
- stellvertretende Wahlvorsteherin / stellvertretender Wahlvorsteher**
- Schriftführerin / Schriftführer**
- stellvertretende Schriftführerin / stellvertretender Schriftführer / Beisitzerin / Beisitzer

Hinweis: Sind alle Funktionen in den Wahlvorständen belegt, werden Sie automatisch dem Reservestapel zugeordnet.

** Die Schulung kann um 10 Uhr oder 18 Uhr wahrgenommen werden.

Die Berufungen in das Ehrenamt werden voraussichtlich Anfang April 2019 erfolgen.

Meine persönlichen Angaben lauten***:

Name, Vorname	Geburtsdatum
Straße, Hausnummer	Telefon (privat, dienstlich, Handy)
Postleitzahl, Ort	E-Mail-Adresse
Die zustehende Entschädigung wird überwiesen. Bitte unbedingt die Kontobeziehung mitteilen.	
IBAN (22 Stellen): DE _____ / _____ / _____ / _____ / _____	
BIC: _____	
Kreditinstitut	Abweichernder Kontoinhaber (Name, Vorname)
Bemerkungen: _____	
Datum, Unterschrift	

*** Ich stimme zu, dass meine persönlichen Daten ausschließlich im Zusammenhang mit der Ausübung meines Ehrenamtes als Wahlhelferin oder Wahlhelfer von der Hanse- und Universitätsstadt Rostock verarbeitet und gespeichert werden. Der Speicherung dieser Daten kann ich jederzeit schriftlich widersprechen. Weitere Hinweise zum Datenschutz erhalten Sie unter www.rostock.de/wahlen.

Öffentliche Bekanntmachung des Planungs- verbandes Region Rostock vom April 2019

Die 39. Sitzung der Verbandsversammlung des Planungsverbandes Region Rostock findet am 24. April um 17 Uhr im Bürgerschaftssaal der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Neuer Markt 1, statt.

Informationen zur Tagesordnung entnehmen Sie bitte ab zwei Wochen vor der Sitzung der Internetseite des Planungsverbandes Region Rostock unter: <http://www.planungsverband-rostock.de/> in der Rubrik Aktuelles > Sitzungstermine

gez. Roland Methling
Verbandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Bauvorhaben Streckenerweiterung Rostock - Berlin, Abschnitt Rostock PFA Rostock - Bramow, Bahn-km 114,400 bis 118,155 Strecke Rostock - Warnemünde Betroffene Gemeinde: Hansestadt Rostock

Erörterungstermin

1. Der Erörterungstermin zu o.g. Planfeststellungsverfahren findet am 24. April, ab 9 Uhr für private Einwender und am 25. April für Träger öffentlicher Belange im Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V, Beratungsraum 852, Erich-Schlesinger-Straße 35, in 18059 Rostock, statt.

2. Die Teilnahme am Erörterungstermin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

3. Durch Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Rostock, 9. April 2019

gez. Bernd Stukowski
Landesamt für Straßenbau
und Verkehr M-V

Bezirks- schorn- steinfeger bestellt

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Der Oberbürgermeister, hat mit Wirkung zum 11.03.2019 folgenden bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für die Dauer von 7 Jahren bestellt:

Bezirk HRO-04

Der Bezirk umfasst vorwiegend Bereiche der Stadtteile Reutershagen und Lichtenhagen

bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger

Herr Hannes Salow
Conrad-Blenkle-Str. 22
18069 Rostock
Tel. 0152-09059860
E-Mail: schornsteinfegermeister-salow@web.de

Stadtgartenkolumne

Von einem schönen Jüngling und heiterem „Ostergeläut“

Der schöne Jüngling Narziss, Sohn des Flussgottes Kephissos und der Wassernymphe Leiriope, ist so stolz, dass er jede ihm dargebrachte Liebe zurückweist. Eines Tages steht er an einer Quelle, entdeckt sein eigenes Spiegelbild und verliebt sich so sehr darin, dass er nicht mehr wegschauen kann. Ohne zu bemerken, dass er es selbst ist, beugt er sich immer mehr zu seinem Abbild, bis er ins Wasser fällt und ertrinkt. Sein Leichnam wurde nie gefunden, stattdessen

fand man eine Narzisse an besagter Quelle. So die Sage, welche immer wieder gern in verschiedenen Variationen erzählt wird. Obwohl diese Geschichte eine sehr traurige ist, verbinden wir eigentlich mit der Narzisse, auch Osterglocke genannt, Hoffnung und Frohsinn. Durch ihre Blüte um die Osterzeit ist sie Symbol für das Wiedererwachen der Natur. Betrachten wir diese Frühlingsblume etwas genauer und schauen wir uns die Gartenbilder an,

die sie uns beschert, so vermittelt sie doch eine große Heiterkeit und Beschwingtheit. Ein Garten ohne Narzissen ist undenkbar. Ob es sich dabei um Staudenbeete mit duftenden gelben und weißen Sorten oder um eine Wiese mit tausenden, wie Wildblumen anmutenden Frühlingsboten handelt, ihre Wirkung ist deutlich fröhlicher als das Schicksal des Narziss in der Sage. Sie ist für uns die Blume, die das Osterfest einläutet, blüht sie doch überwiegend im März und April, die Dichternarzisse (*Narzissus poeticus*), als letzte im Reigen, im Mai. Diese beliebten Gartenblumen kommen eigentlich aus Südwesteuropa und wurden in den mitteleuropäischen Gärten in der sogenannten „orientalischen Periode“ (1560 - 1620) eingeführt. Inzwischen existieren etwa 24.000 verschiedene Sorten. Viele davon können uns auch noch mit einem Duft bezaubern, manchmal schwer und süß, manchmal zart. Gartenbegeisterte Menschen können sich ob der Vielfalt kaum entscheiden. Die Blüten werden durch die Zucht zum Teil größer, und es ist für jeden Geschmack etwas dabei.

Ich möchte an dieser Stelle eine Lanze brechen für die historischen Sorten, deren Blüten häufig noch nicht so schwer sind und mit ihren etwas zarter wirkenden Blüten eine gewisse Anmut ausstrahlen. Da gibt es die mit den kurzen und den lan-



Historische Narzissen im Garten.

gen Trompeten, kräftig gelbe, cremefarbene, weiße und zweifarbige. Auch gefüllte alte Sorten sind bekannt. Mitunter finden wir in alten Gartenanlagen oder Hausgärten noch besonders alte Sorten und können diese bewahren und vermehren. Nicht immer lassen sie sich noch bestimmen, nicht einmal von Fachleuten aus Holland, wo die Geschichte der Blumenzweibelzucht eine besondere Tradition hat. Wenn Sie sich jetzt gedanklich auf das Osterfest vorbereiten, Osterzweige dekorieren und die Frühlingssonne im Garten genießen, dann vergessen Sie nicht die Osterglocken. Duftende Sträuße verwandeln Ihr Heim in einen woh-

ligen Ort und im Garten leuchten sie selbst dann, wenn die Sonne nicht scheint. Bei einem (Oster) Spaziergang können Sie sie auch in den öffentlichen Grünanlagen bewundern, beispielsweise an der Teufelskuhle am Oberwall oder im Stadtteil Scharl. Im Abendlicht wirken sie ganz besonders schön und wenn Sie sich Musik zu dieser Frühlingsblume vorstellen können, dann wäre es wohl ein fröhliches Gemimmel und Geläut in verschiedenen Tonlagen, passend zu den vielen verschiedenen Gesichtern und Sorten. Nicht umsonst heißt die Narzisse eben auch OsterGLOCKE.

Steffie Soldan



Sie ist schön mit ihrem orangefarbenen Krönchen.

Fotos (2): Steffie Soldan

Die vorliegende dritte Änderungssatzung dient im Wesentlichen der durch die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock geforderten Flexibilisierung der Beitragserhebung, die die Reduzierung der Anteilssätze, die Entlastung der Beitragspflichtigen bei einer Mehrfacherschließung, die Verlängerung der Fälligkeit des Beitrages auf sechs Monate sowie die zinslose Stundung des Beitrages für Kleingärten umfasst. Zudem wurden der Kreis der Beitragspflichtigen, die Abgrenzung von Innen- und Außenbereich sowie der nutzungsbezogene Artzuschlag (sog. Gewerbezuschlag) an die Rechtsprechung angepasst. Aus Gründen der Rechtssicherheit wurden vorsorglich die nachfolgende Straßenbaubeitragssatzung sowie die erste und zweite Änderungssatzung durch die Bürgerschaft erneut beschlossen. Ansprechpartner für Fragen zu nachfolgenden Satzungen sind die Leiterin der Abteilung Bauverwaltung und Wohnungswesen Ulrike Wilke, Tel. 381-6047, sowie die Leiterin des Sachgebietes Städtebauliche Verträge und Anliegerbeiträge Jana Diedrich, Tel. 381-6034.

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung)

Aufgrund § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) und der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 6. März 2019 folgende Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung) erlassen:

§ 1 Allgemeines

Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Aus- und Umbau, die Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, auch wenn sie nicht zum Anbau bestimmt sind, erhebt die Hanse- und Universitätsstadt Rostock nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Beitragspflichtigen gemäß § 2, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen Vorteile erwachsen. Zu den Einrichtungen gehören auch Wohnwege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können, sowie Wirtschaftswege.

§ 2 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig sind diejenigen, die im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerinnen und/oder Eigentümer des Grundstückes oder zur Nutzung dinglich Berechtigte sind.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so treten an die Stelle der Eigentümerinnen und/oder Eigentümer die Erbbauberechtigten.

(3) Wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975 (GBl. DDR I S. 465) getrennt ist, ist die Eigentümerin und/oder der Eigentümer des Gebäudes beitragspflichtig.

(4) Mehrere Beitragspflichtige haften gesamtschuldnerisch; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Eigentümerinnen und/oder Eigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 3 Beitragsfähiger Aufwand

(1) Die Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes erfolgt nach den tatsächlichen Kosten insbesondere für

1. die Fahrbahn einschließlich des Unterbaues, der Oberflächen sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen, Bordsteine, Sicherheitsstreifen, Rinnensteine;
2. die Radwege einschließlich Sicherheitsstreifen;
3. kombinierte Geh- und Radwege einschließlich Sicherheitsstreifen und Bordsteine;
4. die Gehwege einschließlich Sicherheitsstreifen und Bordsteine;
5. unselbständige Park- und Abstellflächen;
6. unselbständige Grünanlagen, Straßenbegleitgrün;

7. die Beleuchtungseinrichtungen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und ihre Installation;
8. die Straßenentwässerung einschließlich der notwendigen Vorflut;
9. Bushaldebuchten;
10. Mischverkehrsflächen und verkehrsberuhigte Bereiche und Maßnahmen zum Umbau einer Anlage zu einem verkehrsberuhigten Bereich oder einer Mischverkehrsfläche einschließlich Unterbau, Oberfläche sowie zur bestimmungsmäßigen Funktion der Anlage notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen (Niveaueausgleich) und die Anschlüsse an andere Anlagen;
11. Verkehrsflächen von Fußgängerzonen und Maßnahmen zum Umbau einer Anlage zu einer Fußgängerzone einschließlich Unterbau, Oberfläche sowie zur bestimmungsmäßigen Funktion der Anlage notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen (Niveaueausgleich) und die Anschlüsse an andere Anlagen;
12. Wirtschaftswege (nicht zum Anbau bestimmte Anlagen, insbesondere wenn sie ausschließlich dem land- und forstwirtschaftlichen Verkehr dienen);
13. unbefahrbare Wohnwege.

(2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören ferner die Kosten für

- a) den Erwerb der erforderlichen Grundstücksflächen und der der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichsflächen einschließlich der Nebenkosten. Hierzu gehört auch der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen eingebrachten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung zuzüglich Bereitstellungskosten und die Kosten nach § 9 Abs. 2;
- b) die Freilegung der Flächen;
- c) Möblierungen (z. B. Bänke, Pflanzkübel, Sitzbänke, Brunnenanlagen, Absperreinrichtungen, Zierleuchten, Anpflanzungen und Spielgeräte, soweit sie zur Anlage gerechnet werden können und eine feste Verbindung mit dem Grund und Boden besteht);
- d) die Anlage der Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Treppen- und Rampenanlagen.

Sie werden der jeweiligen Teileinrichtung (Nr. 1 - 13) entsprechend zugeordnet.

(3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Kosten, die durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt werden. Zuschüsse sind, soweit die Zuschussgebenden nichts anderes bestimmt haben, vorrangig zur Deckung des öffentlichen Anteils und nur, soweit sie diesen übersteigen, zur Deckung des übrigen Aufwandes zu verwenden.

(4) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht die Kosten für die laufende Unterhaltung und die Instandhaltung der Straßen, Wege und Plätze und die Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten. Zum Ersatz des Aufwandes für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Schnellverkehrsstraßen, ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen werden keine Beiträge erhoben. Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur mit dem Anteil beitragsfähig, um den die Breite der anschließenden freien Strecken überstiegen wird und die Stadt Baulastträgerin ist.

(5) Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock kann durch Satzung vor Entstehen der Beitragspflicht bestimmen, dass auch nicht in § 3 Abs. 1 und in § 4 Abs. 1 genannte Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.

(6) Das Bauprogramm für die beitragsfähige Maßnahme kann bis zur Entstehung der Beitragspflicht nach § 8 geändert werden.

§ 4 Vorteilsregelung, Gemeindeanteil

(1) Von dem beitragsfähigen Aufwand gemäß § 3 werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt:

Maßnahmen (Umfang)	Anlieger-	Innerorts-	Hauptverkehrs-
	straßen	straßen	straßen
1. Fahrbahn	65 %	50 %	25 %
2. Radwege	65 %	50 %	25 %
3. Kombinierte Geh- und Radwege	70 %	50 %	25 %
4. Gehwege	75 %	65 %	60 %
5. unselbständige Park- und Abstellflächen	75 %	65 %	60 %
6. unselbständige Grünanlagen, Straßenbegleitgrün	75 %	65 %	60 %
7. Beleuchtungseinrichtungen	75 %	65 %	60 %
8. Straßenentwässerung	65 %	50 %	25 %
9. Bushaltebuchten	65 %	50 %	25 %
10. Mischverkehrsflächen, verkehrsberuhigte Bereiche	75 %	60 %	40 %
11. Fußgängerzonen	50 %	-	-
12. Wirtschaftswege	75 %	-	-
13. unbefahrbare Wohnwege	75 %	-	-

(2) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Abs. 1 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses an den Ausbaumaßnahmen von der Stadt getragen.

(3) Bei der Planung von Ausbaumaßnahmen sind die Verkehrsanlagen entsprechend ihrer Nutzung gemäß Abs. 1 zuzuordnen.

(4) Im Sinne des Abs. 1 gelten als

1. Anliegerstraßen

Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen;

2. Innerortsstraßen

Straßen, Wege und Plätze, die weder überwiegend der Erschließung von Grundstücken noch überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen;

3. Hauptverkehrsstraßen

Straßen, Wege und Plätze (hauptsächlich Bundes-, Landes- und Kreisstraßen), die neben der Erschließung von Grundstücken und neben der Aufnahme von innerörtlichem Verkehr überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen;

4. Verkehrsberuhigte Bereiche

Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen, dabei als Mischverkehrsfläche ausgestaltet sind und in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt und von Kraftfahrzeugen befahren werden dürfen;

5. Wirtschaftswege

Feld- und Waldwege, die überwiegend der Bewirtschaftung von Feld- und/oder Waldgrundstücken dienen.

(5) Straßen und Wege, die nicht zum Anbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen),

1. die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen und keine Gemeindeverbindungsfunktion haben, werden den Anliegerstraßen gleichgestellt;
2. die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes dienen, werden den innerörtlichen Straßen gleichgestellt;
3. die überwiegend dem Verkehr zu und von Nachbargemeinden dienen, werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt.

(6) In offensichtlich besonders gelagerten Fällen und in den Fällen des § 3 Abs. 5 kann durch Satzungsbeschluss von den im Abs. 1 festgelegten Regelsätzen abgewichen werden.

§ 5 Abrechnungsgebiet

(1) Das Abrechnungsgebiet bilden die Grundstücke, von denen aus wegen ihrer räumlich engen Beziehung zur ausgebauten Einrichtung eine qualifizierte Inanspruchnahmemöglichkeit dieser Einrichtung eröffnet wird.

(2) Wird ein Abschnitt einer Anlage oder werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasste Anlagen abgerechnet, bilden der Abschnitt bzw. die Abrechnungseinheit das Abrechnungsgebiet.

§ 6 Beitragsmaßstab

(1) Der nach den §§ 3 und 4 ermittelte Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen

Aufwand wird auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 5) nach dem Verhältnis ihrer Grundstücksflächen unter Berücksichtigung der Unterschiede von Art und Maß der Nutzung verteilt.

(2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) bzw. eines von der Gemeinde beschlossenen Bebauungsplanentwurfs (§ 33 BauGB) die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen baulichen, gewerblichen, industriellen oder vergleichbaren Nutzung zu Grunde zu legen ist (Vervielfältiger 1,0). Für Teile der Grundstücksfläche, auf die der Bebauungsplan oder Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung nicht bezieht oder Grundstücke, die danach nicht baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, gilt ein Vervielfältiger von 0,05.

(3) Als Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes (unbeplanter Innenbereich, § 34 BauGB oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB) und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die für die Ermittlung dieser Flächen erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Fläche des Buchgrundstückes (Vervielfältiger 1,0).

(4) Liegt ein Grundstück teilweise im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Übrigen mit seiner Restfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird eine Fläche bis zu einer Tiefe von 50 m in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungslinie hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zu Grunde gelegt. Untergeordnete Baulichkeiten, die nicht mehr als 15 m³ Brutto-Rauminhalt haben, gelten nicht als Bebauung in diesem Sinne. Bei Grundstücken, auf denen eine Bebauung in 2. Reihe zulässig ist, wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 100 m zugrunde gelegt. Als Nutzung in vergleichbarer Weise nach Satz 2 gelten insbesondere Schulhöfe, genutzte Flächen von Kompostieranlagen, Abfalllager- und Beseitigungsanlagen, Stellplätze, Kiesgruben, Fischteiche und Garagen. Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie in gleichmäßigem Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz.

Der Abstand wird

- a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder den Platz angrenzen, von der grundstückszugewandten Straßenbegrenzungslinie aus gemessen,
- b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen.

Die über die nach den vorstehenden Tiefenbegrenzungsregelungen hinausgehenden Flächen des Grundstückes, die nicht baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden können, werden mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.

(5) Für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche für den bebauten Teil die mit Gebäuden überbaute Fläche mit dem Vervielfältiger 5 berücksichtigt. Für unbebaute gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke im Außenbereich wird die so genutzte Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 1,0 berücksichtigt. Der jeweils übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt; höchstens wird die tatsächliche Grundstücksfläche berücksichtigt. Für alle anderen unbebauten Grundstücke im Außenbereich, insbesondere land- oder forstwirtschaftlich genutzte, wird die Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.

(6) Anstelle der in Abs. 1 bis 5 geregelten Vervielfältiger wird die bebaute und unbebaute Grundstücksfläche oder Teilflächen des Grundstückes bei entsprechender Nutzung bei nachfolgenden Funktionen in den Fällen des Abs. 2 aufgrund der zulässigen, in den Fällen der Abs. 3, 4 und 5 aufgrund der tatsächlichen Nutzungen nach nachstehender Tabelle angesetzt:

a) Friedhöfe	0,30
b) Sportplätze	0,30
c) Kleingärten	0,50
d) Freibäder	0,50
e) Campingplätze, Wochenendgrundstücke	0,70
f) Abfallbeseitigungseinrichtungen	1,00
g) Kiesgruben	1,00
h) Kompostiereinrichtungen	1,00
i) Flächen für den Naturschutz und die Landschaftspflege	0,02
j) Teichanlagen, die zur Fischzucht dienen	0,05
k) Gartenbaubetriebe und Baumschulen ohne Gewächshausflächen	0,50
l) Gartenbaubetriebe mit Gewächshausflächen	0,70.

(7) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2, 3, 4 und Abs. 5) - ohne die mit dem Faktor 0,05 berücksichtigten Flächen - vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,
- e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen.

Fortsetzung von Seite 9

- 8) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 7 gilt
1. soweit ein Bebauungsplan besteht,
 - a) die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) bei Grundstücken, für die nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,0 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet werden;
 - c) bei Grundstücken, für die nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,0, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet werden;
 - d) bei Grundstücken, für die gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 - e) bei Grundstücken, für die tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen, vorhanden oder geduldet ist, ist diese zu Grunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
 2. soweit keine Festsetzung besteht,
 - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zu Grunde gelegt,
 - d) bei Grundstücken, die nur mit Einrichtungen der Strom-, Gas- und Wasserversorgung wie z. B. Trafos, Gasregler, Pumpstationen und Druckerhöhungsanlagen bebaut werden können oder bebaut sind, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt,
 - e) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen, Stellplätze oder Tankstellen zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss je Nutzungsebene zu Grunde gelegt,
 - f) bei Grundstücken, auf denen Kirchen zulässig oder vorhanden sind, wird grundsätzlich ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt, es sei denn, es findet eine Nutzung in weiteren Vollgeschossen statt.
 3. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, wird je angefangene 3,0 m Höhe des Bauwerkes ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
- (9) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung wird die nach Abs. 7 ermittelte Fläche vervielfacht mit
- a) 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 Abs. 2 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3, 4 und 4 a Baunutzungsverordnung - BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne entsprechende Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post-, Bahnhofsgelände, Parkhaus, Praxen für freie Berufe, Museen) genutzt wird;
 - b) 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 Abs. 2 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO), Kerngebietes (§ 7 BauNVO) oder sonstigen Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.
- (10) Bei Grundstücken in Wohngebieten im Sinne von §§ 2 - 5 und 10 BauNVO sowie bei Wohngrundstücken in Gebieten nach § 6 BauNVO (Mischgebiete), die durch mehrere Straßen, Wege oder Plätze erschlossen sind, wird der sich nach § 6 Abs. 1 - 9 ergebende Betrag nur zu zwei Dritteln (66,67 %) erhoben. Der verbleibende Anteil von einem Drittel (oder 33,33 %) wird von der Stadt getragen.

§ 7 Kostenspaltung und Abschnittsbildung

- (1) Der Beitrag kann durch Beschluss des Hauptausschusses für die im § 3 Abs. 1 Nr. 1 - 8 genannten Teileinrichtungen sowie für Abschnitte einer Anlage selbständig erhoben werden.
- (2) Abs. 1 kann auch dann angewendet werden, wenn Straßen, Wege und Plätze durch Beschluss des Hauptausschusses zu einer Einheit zusammengefasst oder in Abschnitten hergestellt werden.
- (3) Aufwendungen für den Grunderwerb und die Freilegung werden den Teilanlagen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 - 13 entsprechend zugeordnet. Unbefestigte Rand- und Grünstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern gehören jeweils zu den unmittelbar angrenzenden Teilanlagen.

§ 8 Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Baumaßnahme entsprechend dem Bauprogramm, sobald die Kosten feststehen und der erforderliche Grunderwerb grundbuchrechtlich durchgeführt ist. Das ist frühestens der Zeitpunkt des Einganges der letzten Unternehmerrechnung, bei Beanstandung der Rechnung der Zeitpunkt, an dem die Beanstandung behoben ist.

§ 9 Beitragsbescheid

- (1) Sobald die Beitragspflicht nach § 8 entstanden ist, wird die Höhe des Beitrages, der auf die Beitragspflichtigen entfällt, durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Haben die Beitragspflichtigen (oder ihre Rechtsvorgängerinnen und/oder Rechtsvor-

gänger) Grundstücksflächen unentgeltlich oder unter ihrem Verkehrswert zur Erweiterung der Straßen und Wege an die Stadt abgetreten, so wird den Beitragspflichtigen der Unterschiedsbetrag bis zum Verkehrswert im Zeitpunkt der Bereitstellung der Flächen für die beitragspflichtige Maßnahme als Vorleistung auf den Beitrag oder die Vorauszahlung angerechnet.

§ 10 Vorausleistung und Ablösung

(1) Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Vorausleistungen können auch für Teileinrichtungen sowie Abschnitte und Einheiten nach § 7 Abs. 1 und 2 verlangt werden. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist.

(2) Vor Entstehen der Beitragspflicht kann die Ablösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 11 Fälligkeit des Beitrages

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Die Stadt kann Ratenzahlung oder Verrentung auf Antrag der Beitragspflichtigen oder des Beitragspflichtigen bewilligen. Für die Dauer der gewährten Stundung werden von der Stadt Zinsen gemäß Abgabenordnung erhoben.
- (3) Wird Verrentung bewilligt, so ist der Beitrag durch schriftlichen Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in maximal 10 Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1995 in Kraft.
- (2) Mit gleichem Datum treten folgende Satzungen außer Kraft:
- a) die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Hansestadt Rostock vom 3. Juni 1992 (veröffentlicht im Städtischen Anzeiger Nr. 1 vom 28. August 1992);
 - b) die Erste Änderungssatzung über die Erhebung von Beiträgen für den Aus- und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Hansestadt Rostock vom 3. Januar 1994 (veröffentlicht im Städtischen Anzeiger Nr. 6 vom 25. März 1994);
 - c) die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Hansestadt Rostock vom 2. März 1995 (veröffentlicht im Städtischen Anzeiger Nr. 7 vom 7. April 1995);
 - d) die Satzung der Hansestadt Rostock über die Erhebung von Beiträgen für den Bau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung) vom 27. Mai 1998 (veröffentlicht im Städtischen Anzeiger Nr. 12 vom 3. Juni 1998);
 - e) die Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Rostock über die Erhebung von Beiträgen für den Bau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung) vom 19. Oktober 1998 (veröffentlicht im Städtischen Anzeiger Nr. 24 vom 28. Oktober 1998).

Rostock, 24. März 2019

Roland Methling
Oberbürgermeister

1. Die vorstehende von der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock am 6. März 2019 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Punkt 2 Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Rostock, 24. März 2019

Roland Methling
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung)

Aufgrund § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) und der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 6. März 2019 folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung) erlassen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung) vom 24. März 2019 wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 8 Nr. 2 c) werden die Worte „werden zwei Vollgeschosse“ durch „wird ein Vollgeschoss“ ersetzt.

2. § 6 Abs. 10 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Bei Wohngrundstücken in Wohngebieten im Sinne von §§ 2 - 5 und 10 BauNVO sowie in Gebieten nach § 6 BauNVO (Mischgebiete), die durch mehrere Straßen, Wege oder Plätze erschlossen sind, wird der sich nach § 6 Abs. 1 - 9 ergebende Betrag nur zu zwei Dritteln (66,67 %) erhoben.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 09.12.2004 in Kraft.

Rostock, 24. März 2019

Roland Methling
Oberbürgermeister

1. Die vorstehende von der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock am 6. März 2019 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Punkt 2 Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Rostock, 24. März 2019

Roland Methling
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung)

Aufgrund § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) und der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 6. März 2019 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung) erlassen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung) vom 24. März 2019, zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung) vom 24. März 2019, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 2 entfällt ersatzlos.

2. § 2 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist die Inhaberin oder der Inhaber dieses Rechtes an Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers beitragspflichtig.“

3. § 3 Abs. 1 Nr. 13 entfällt ersatzlos.

4. § 3 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Sie werden der jeweiligen Teileinrichtung (Nr. 1 - 12) entsprechend zugeordnet.“

5. § 4 Abs. 1 Nr. 13 entfällt ersatzlos.

6. § 6 Abs. 10 entfällt ersatzlos.

7. § 7 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Beitrag kann für die im § 3 Abs. 1 Nr. 1 - 11 genannten Teileinrichtungen sowie für Abschnitte einer Anlage selbständig erhoben werden.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 13.01.2011 in Kraft.

Rostock, 24. März 2019

Roland Methling
Oberbürgermeister

1. Die vorstehende von der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock am 6. März 2019 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Punkt 2 Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Rostock, 24. März 2019

Roland Methling
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung)

Aufgrund § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) und der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 6. März 2019 folgende Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung) erlassen:

Artikel 1 Änderung

Die Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung) vom 24. März 2019, zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung) vom 24. März 2019, wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstückes ist.“

§ 2

§ 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Von dem beitragsfähigen Aufwand gemäß § 3 werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt:

Maßnahmen (Umfang)	Anliegerstraßen	Innerortsstraßen	Hauptverkehrsstraßen
1. Fahrbahn	55 %	35 %	20 %
2. Radwege	55 %	35 %	20 %
3. Kombinierte Geh- und Radwege	65 %	45 %	20 %
4. Gehwege	70 %	60 %	50 %
5. unselbständige Park- und Abstellflächen	70 %	60 %	50 %
6. unselbständige Grünanlagen, Straßenbegleitgrün	55 %	35 %	20 %
7. Beleuchtungseinrichtungen	55 %	35 %	20 %
8. Straßenentwässerung	55 %	35 %	20 %
9. Bushaldebuchten	60 %	40 %	20 %
10. Mischverkehrsflächen, verkehrsberuhigte Bereiche	65 %	50 %	30 %
11. Fußgängerzonen	50 %	-	-
12. Wirtschaftswege	55 %	-	-

§ 3

§ 6 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

„(4) Liegt ein Grundstück teilweise im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) bzw. eines von der Gemeinde beschlossenen Bebauungsplanentwurfs (§ 33 BauGB) und im Übrigen mit seiner Restfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB), sind für die maßgeblichen Grundstücksteilflächen die entsprechenden Vervielfältiger nach Abs. 3 oder Abs. 2 sowie nach Abs. 5 dieser Regelung anzuwenden.“

§ 4

§ 6 Absatz 9 a) wird wie folgt geändert:

„a) 1,5, wenn das Grundstück nicht in einem Gebiet nach Buchstabe b) liegt und überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise

(z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post-, Bahnhofsgebäude, Parkhaus, Praxen für freie Berufe, Museen) genutzt wird;“

§ 5

§ 6 wird um Absatz 10 wie folgt ergänzt:

„(10) Bei Grundstücken, die durch mehrere Straßen, Wege oder Plätze erschlossen sind (Mehrfacherschließung) und für die kein Artzuschlag nach Abs. 9 erhoben wird, wird der sich nach Abs. 1 bis 8 ergebende Beitrag nur zu zwei Dritteln erhoben. Der verbleibende Anteil von einem Drittel wird von der Stadt getragen. Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, sofern die Mehrfacherschließung eines Grundstückes durch Straßen, Wege oder Plätze erfolgt, die von ihrer Art keine Beitragspflichten begründen können.“

§ 6

§ 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Aufwendungen für den Grunderwerb und die Freilegung werden den Teilanlagen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 - 12 entsprechend zugeordnet. Unbefestigte Rand- und Grünstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern gehören jeweils zu den unmittelbar angrenzenden Teilanlagen.“

§ 7

§ 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Der Beitrag wird sechs Monate nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.“

§ 8

§ 12 wird wie folgt eingefügt:

„§ 12 Stundung für Kleingartengrundstücke

Der Beitrag wird zinslos gestundet, solange das Grundstück als Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes genutzt wird und der Beitragspflichtige nachweist, dass die darauf befindlichen Gebäude nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind oder für gewerbliche Zwecke genutzt werden.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rostock, 24. März 2019

Roland Methling
Oberbürgermeister

1. Die vorstehende von der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock am 6. März 2019 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Punkt 2 Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Rostock, 24. März 2019

Roland Methling
Oberbürgermeister

Instandsetzung diverser Ingenieurbauwerke Fugen und Fahrbahnbelag

Das Straßenbauamt Stralsund beabsichtigt Instandsetzungsarbeiten an diversen Brücken auf Bundes- und Landesstraßen durchzuführen. Es handelt sich um Arbeiten an Fahrbahnbelägen und Asphaltbelagsfugen, die zur Erhaltung der Dauerhaftigkeit der Brückenbauwerke erforderlich sind. Bauwerke an folgenden Standorten werden instand gesetzt:

vier Unterführungen von Radwegen unter der A19 bei Bentwisch,
B 105, Brücke über die A 19 bei Rostock,
L 191 Überführung über die A 20 bei Dummerdorf,
L 39 Überführung über die A 20 bei Dummerdorf,
L 22 Brücke über den Stromgraben,
L 22 Brücke über die A 19 bei Rostock.

Diese Instandsetzungsmaßnahmen finden zwischen 8. April und 31. Mai 2019 statt. Hierbei kann es zu Verkehrsbehinderungen kommen.

Der Fahrzeugverkehr wird unter Einengung einer Fahrspur bzw. unter einer halbseitigen Sperrung an der Baustelle vorbei geführt, wobei die Arbeiten auf den einzelnen Brückenbauwerken jeweils ein bis fünf Tage dauern. Die Kosten für die Baumaßnahme tragen die Bundesrepublik Deutschland (25.050,00 €) und das Land Mecklenburg-Vorpommern (29.000,00 €). Auftragnehmer ist die Hüneke Neubrandenburg GmbH.

Ralf Sendrowski
Amtsleiter
Straßenbauamt Stralsund

Endlich ist er da - der Weltrekord

Schachtelmarathon offiziell von Guinness World Records anerkannt



Jetzt ist es offiziell: Der Rostocker Schachtelmarathon ist ein Guinness-Weltrekord! Darüber informierte Guinness World Records. Beim Rekordversuch beteiligten sich im vergangenen Sommer über 10.000 Menschen, um mit der längsten, aus Streichholzschachteln bestehenden Häuserreihe im Guinness Buch der Weltrekorde aufgenommen zu werden. Anlass war

der 800. Stadtgeburtstag der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. 45.327 selbstgebastelte Schachtelhäuschen wurden zwischen dem Neuen Markt und dem Kröpeliner Tor ausgelegt und ergaben eine Gesamtlänge von 1.498 Metern. Die offizielle Urkunde wird per Post zugestellt.

Foto: Joachim Kloock

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Jugend, Soziales und Asyl über das Ausliegen einer Mitteilung

Gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern allein stehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 in Verbindung mit dem § 108 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG Mecklenburg-Vorpommern) vom 10.08.1998 wird bekanntgegeben, dass eine Mitteilung für die nachfolgend Genannten

Frau Jessica Lazarevic,
geb. 18.06.1991

Herrn Roman Wojtanowski,
geb. 17.05.1984

Herrn Maik Holzendorf,
geb. 29.10.1991

Herrn Patrick Bürger,
geb. 21.02.1991

im Amt für Jugend, Soziales und Asyl, St.-Georg-Str. 109, Haus II, 18055 Rostock, Zimmer 3.09, zur Abholung bereit liegt.
Die Abholung kann **nur durch die Obengenannten persönlich**

oder durch eine von ihnen bevollmächtigten Personen erfolgen. Bei der Abholung durch eine bevollmächtigte Person ist eine Vollmacht vorzulegen

Die öffentliche Bekanntmachung ist befristet. Sie beginnt am Tage dieser Bekanntmachung und endet 14 Tage nach der Bekanntgabe. Danach gilt die Mitteilung auf dem Wege der öffentlichen Zustellung als bekanntgegeben.

Im Auftrag

Wolf
Amt für Jugend,
Soziales und Asyl

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Jugend, Soziales und Asyl über das Ausliegen einer Mitteilung

Gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern allein stehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 in Verbindung mit dem § 108 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG Mecklenburg-Vorpommern) vom 10.08.1998 wird bekanntgegeben, dass eine Mitteilung für die nachfolgend Genannten

Herrn Martin Sager,
geb. 29.03.1992

Herrn Robert Warnke,
geb. 18.02.1976

Herrn Wolfgang Weidenbach,
geb. 17.07.1963

Herrn Marcus Schultz,
geb. 03.03.1978

im Amt für Jugend, Soziales und Asyl, St.-Georg-Str. 109, Haus II, 18055 Rostock, Zimmer 3.09, zur Abholung bereit liegt.
Die Abholung kann **nur durch die Obengenannten persönlich**

oder durch eine von ihnen bevollmächtigten Personen erfolgen. Bei der Abholung durch eine bevollmächtigte Person ist eine Vollmacht vorzulegen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist befristet. Sie beginnt am Tage dieser Bekanntmachung und endet 14 Tage nach der Bekanntgabe. Danach gilt die Mitteilung auf dem Wege der öffentlichen Zustellung als bekanntgegeben.

Im Auftrag

Wolf
Amt für Jugend,
Soziales und Asyl

Öffentliche Bekanntmachung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes über das Ausliegen einer Mitteilung für Herrn Sven Jordan

Gemäß § 73 Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungszustellungsgesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), wird bekanntgegeben, dass eine Mitteilung für

Herrn Sven Jordan
geb. am 25.11.1973

im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Am Westfriedhof 2, 18059 Rostock, Zimmer 1.04, zur Abholung bereit liegt.

Die Abholung kann **nur durch Herrn Sven Jordan persönlich** oder durch eine von ihm bevollmächtigte Person erfolgen. Bei der Abholung durch eine bevollmächtigte Person ist eine Vollmacht vorzulegen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist befristet. Sie beginnt am Tage dieser Bekanntmachung und endet 14 Tage nach der Bekanntgabe. Danach gilt die Mitteilung auf dem Wege der öffentlichen Zustellung als bekanntgegeben.

Im Auftrag

Dr. Zander
Amtsleiter
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Hanse- und Universitätsstadt Rostock Bauamt, Holbeinplatz 14, 18069 Rostock, Tel. 0381 381-6014, Fax: 0381 381-6080, E-Mail: heidrun.liebau@rostock.de, Internet: www.rostock.de.

b) Vergabeverfahren:

Beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb nach VOB/A. Vergabenummer: V05/83.1/19.

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:

Es werden elektronische Angebote akzeptiert: ohne elektronische Signatur (Textform).

d) Art des Auftrags:

Ausführung von Bauleistungen.

e) Ort der Ausführung:

Stadthafen Neptunkai, 18057 Rostock.

f) Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt in Lose:

Das Hafen- und Seemannsamt Rostock schreibt folgende Leistung aus:

Prüfung der elektrischen Anlagen auf ordnungsgemäßen Zustand. Wesentlicher Leistungsumfang:

Prüfung der elektrischen Anlage nach BetrSichV, DGUV3 Vorschrift 3 und TRBS;

- Inspektion, Sichtprüfung auf Mängel;
- Messungen, nach DIN VDE 0105-100 (z.B. Schleifenimpedanz, Isolationswiderstand, Erdungs- und Schutzleiterwiderstand);
- Funktionsprüfung (z.B. FI-Test);
- Auswertung, Beurteilung, Dokumentation nach § 14 der Betriebssicherheitsverordnung sowie Kennzeichnung.

g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden: -.

h) Aufteilung in Lose:

nein.

i) Ausführungsfristen:

Beginn der Ausführung: 03.06.2019.
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen: 28.06.2019.

j) Nebenangebote:

nicht zugelassen.

k) Bereitstellung der Vergabeunterlagen:

Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://portal.evergabemv.de/E51761781>. Bei Fragen zur Anmeldung und zum Download wenden Sie sich bitte an einen Mitarbeiter beim Subreport unter der Tel. 022198578-0.

m) Frist für den Eingang der Teilnehmenerträge:

16.04.2019, 13.00 Uhr.

Adresse, an die die Anträge zu richten sind: Vergabestelle, siehe oben <https://portal.evergabemv.de/E51761781>.

Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe spätestens am: 23.04.2019.

Zur Teilnahmefrist am 16.04.2019 ist das Formblatt 124 und ein formloser Teilnahmeantrag über das Vergabeportal einzureichen. Ein Anspruch auf Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes besteht nicht.

p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:

Deutsch.

r) Geforderte Sicherheiten:

keine.

s) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind: -.

t) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.

u) Nachweise zur Eignung:

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Teilnahmeantrag das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmer präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Gelangt der Teilnahmeantrag in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmer) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur

Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen. Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich: Bestandteil der Vergabeunterlagen (Fbl. 124).

w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A): Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern, Alexandrinenstraße 1, 19055 Schwerin. Sonstiges: -.

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle), Name:

Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Bauamt, Holbeinplatz 14, 18069 Rostock, Telefon: 0381 381-6010, -6014, Fax: 0381 381-6080, E-Mail: kathrin.skopnik@rostock.de, Internet: www.rostock.de.

b) Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung, VOB/A. Vergabenummer: 10/66/19.

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:

kein elektronisches Vergabeverfahren.

d) Art des Auftrags:

Ausführung von Bauleistungen.

e) Ort der Ausführung:

Ulrich-von-Hutten-Str., 18069 Rostock.

f) Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt in Lose:

Das Amt für Verkehrsanlagen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock schreibt für die Hanse- und Universitätsstadt (Teil 1) sowie für und im Namen der Nordwasser GmbH (Teil 2) folgende Baumaßnahme aus:

Neubau Kreisverkehr Goerdeler-/Ulrich-von-Hutten-Straße.

Wesentlicher Leistungsumfang: keine losweise Vergabe.

Teil 1: Verkehrsanlagen (HRO):

- 1.300 m³ Frostschutzschicht herstellen,
- 2.500 m² Schottertragschicht herstellen,
- 2.500 m² Asphaltbefestigung herstellen,
- 140 m² Betondecke herstellen,
- 100 m Rinne aus Pflastersteinen herstellen,
- 1.000 m Bordsteine aus Beton setzen,
- 30 m Bordsteine aus Naturstein setzen,
- 2 St. Fertigteilschacht DU 1000 herstellen,
- 100 m Kunststoffrohrleitung DN 300 herstellen, einschl. Kamerabefahrung und Dichtigkeitsprüfung,
- 33 St. Straßenabläufe einbauen, einschl. Aufsätze und Anschlussleitungen,
- 1.100 m³ Boden lösen und verwerten,
- 680 m³ Untergrundverbesserung durchführen,
- 1.100 m² Plattenbelag herstellen,
- 250 m² Betonsteinpflaster herstellen,
- 400 m Einfassungssteine aus Beton setzen,
- 60 m² Parkflächen aus Pflastersteinen Beton herstellen,
- 16 St. Lichtpunkte aufstellen, einschl. Einarbeitung ins graf. Informationssystem,
- Demontage vorh. Lichtsignalanlage (10 Signalmaste),
- 310 m³ Oberboden liefern und andecken,
- 1.540 m² Rasenansaat herstellen,
- 7 St. Hochstämme pflanzen, einschl. Fertigstellungs- und Entwicklungspflege,
- 350 St. Staudenpflanzen liefern und pflanzen,
- 308 St. Beetrosen liefern und pflanzen,
- 236 St. Kleinstrauchrosen liefern und pflanzen,
- 7 St. Wurzelbelüftungssystem installieren.

Teil 2: Kanal- und Leitungsbau (Nordwasser).

Trinkwasserleitung:

- 310 m Verfüllung/Abbruch Rohrkanal DN 200 bis 600 aus GG,
- 175 m Trinkwasserleitung DN 100/200 PE 100,
- 55 m Hausanschlussleitungen DN 65/40,
- 15 m Rohrvortrieb DN 65,
- 15 St. Schieber DN 40 bis DN 250,
- 2 St. U-Hydranten,
- 125 m PE-Relining DN 400 PE 100-RC PAS 1075-Typ 3,
- 1 St. Absperrklappe DN 400,
- 3 St. Sanierung/Umschlüsse von Hausanschlüssen,
- 40 m Sommerleitung DN 100 als Provisorium.

Mischwasserleitung:

- 110 m Verfüllung/Abbruch Rohrkanal bis Rohr-DN 200 aus Steinzeug,
- 50 m Rohrkanal DN 200 aus PP,
- 4 St. Sanierung/Umschlüsse von Hausanschlüssen.

Verkehrsflächen:

- 230 m² Aufbruch- und Wiederherstellung Fahrbahn aus Asphalt in Rohrtrasse,

- 40 m² Aufbruch- und Wiederherstellung Deckschicht ohne Bindemittel,
- 400 m² Aufbruch- und Wiederherstellung von Grünflächen.

g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden: -.

h) Aufteilung in Lose

nein.

i) Ausführungsfristen:

Beginn der Ausführung: 28. KW 2019.
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen: 41. KW 2023.

j) Nebenangebote:

nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen.

k) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen:

Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://portal.evergabemv.de/E32466197>.

Bei Fragen zur Anmeldung und zum Download wenden Sie sich bitte an einen Mitarbeiter beim Subreport unter der Tel. 022198578-0.

n) Ablauf der Angebotsfrist am 30.04.2019 um 9.30 Uhr.

o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:

Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Bauamt, Holbeinplatz 14, 18069 Rostock, Zimmer: 461/462.

p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:

Deutsch.

q) Eröffnungstermin am 30.04.2019 um 9.30 Uhr.

Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Bauamt, Holbeinplatz 14, 18069 Rostock, Beratungsraum 451.

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:

Bieter und ihre Bevollmächtigten

r) geforderte Sicherheiten:

Sicherheit für Vertragserfüllung: 5,0 %,
Sicherheit für Mängelansprüche: 3,0 %.

s) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind: -.

t) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.

u) Nachweise zur Eignung:

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen. Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmer präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmer) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen. Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich: Bestandteil der Vergabeunterlagen (Fbl. 124). Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A zu machen:

- Zulassung gem. Güteschutz Kanalbau AK 2,
- DVGW-Zulassung GW 301, W3,
- DVGW-Zulassung GW 302, R2,
- Referenzen von mindestens drei gleich- oder höherwertigen Vergleichsobjekten in den letzten drei Geschäftsjahren mit zugehörigen Auftraggeberbescheinigungen,
- Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes,
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft, Krankenkasse, Sozialkasse und Finanzamt,
- Nachweis Haftpflichtversicherung mit einer mind. Versicherungssumme von 3 Mio. Euro.

v) Ablauf der Bindefrist:

28.06.2019.

w) Nachprüfung behaupteter Verstöße, Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):

Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern, Alexandrinenstraße 1, 19055 Schwerin.

Öffentliche Bekanntmachung über die Einziehung einer Teilfläche der Satower Straße/Rennbahnallee in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern gibt als Straßenaufsichtsbehörde bekannt, dass die Hanse- und Universitätsstadt Rostock gemäß § 9 Absatz 2 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern einen Antrag auf Einziehung einer Teilfläche der Satower Straße und der Rennbahnallee in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock gestellt hat. Die einzuziehende öffentliche Verkehrsfläche ist auf Teilflächen des Flurstücks 698/7 und des Flurstücks 754/28 im Flurbezirk V, Flur 1 belegen.

Der Plan der einzuziehenden öffentlichen Verkehrsfläche liegt vier Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung beim Amt für Verkehrsanlagen, Holbeinplatz 14, Zimmer 252, 18069 Rostock, während der Dienststunden zur Einsicht aus.

9.00 bis 11.30 Uhr
13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag
9.00 bis 11.30 Uhr
13.00 bis 17.30 Uhr
Freitag
9.00 bis 11.30 Uhr

Einwendungen gegenüber der beantragten Einziehung können schriftlich oder zu Protokoll bei der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Amt für Verkehrsanlagen, Holbeinplatz 14, Zimmer 252, 18069 Rostock, bis zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung erhoben werden. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist, später erhobene Einwendungen müssen nicht berücksichtigt werden.

Im Auftrag

gez. René Müller
Leiter des Straßenbaureferates



Hintergrundkarte: Kartenbild © Hanse- und Universitätsstadt Rostock (CC BY 4.0) | Kartendaten © OpenStreetMap (ODbL) und LKfS-MV

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Hanse- und Universitätsstadt Rostock Bauamt, Holbeinplatz 14, 18069 Rostock, Tel. 0381 381-6010, -6014, Fax: 0381 381-6080, E-Mail: kathrin.skopnik@rostock.de, Internet: www.rostock.de.

b) Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung, VOB/A. Vergabenummer: 12/66/19.

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:

kein elektronisches Vergabeverfahren.

d) Art des Auftrags:

Ausführung von Bauleistungen.

e) Ort der Ausführung:

Industriestraße, 18069 Rostock.

f) Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt in Lose:

Das Amt für Verkehrsanlagen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock schreibt folgende Baumaßnahme aus: Sanierung Industriestraße Nord einschließlich Bushaltestelle und Wendeanlage.

Tief-, Kanal- und Straßenbau.

Wesentlicher Leistungsumfang keine losweise Vergabe:

- 19 St Baumschutz,
- 175 m³ Boden lösen und verwerten,
- 865 m² Asphalt aufnehmen,
- 4.190 m² Betondecke aufnehmen,
- 535 m² Pflaster aufnehmen;
- 980 m Borde aufnehmen,
- 1.120 m³ Boden liefern,
- 530 m³ Oberboden liefern,
- 100 m² Kiestragschicht;
- 1.110 m² Schottertragschicht herstellen,
- 3.030 m² Asphaltbefestigung herstellen,
- 650 m² Betondecke herstellen,
- 1.050 m² Betonsteinpflaster herstellen,
- 1.550 m Bordsteine aus Beton setzen,
- 250 m Rohr-/Anschlussleitungen herstellen, einschl. Kamerabefahrung und Dichtigkeitsprüfung.
- 20 St. Straßenabläufe einbauen einschl. Aufsätzen,
- 120 m Inliner-Sanierung,
- 10 St Lichtpunkte aufstellen einschl. Elektroarbeiten,

- 790 m² Rasenansaat herstellen,
- 4 St. Hochstämme pflanzen, einschl. Fertigstellungs- und Entwicklungspflege,
- Verkehrssicherung, Beschilderung, Markierung, Ausstattung.

g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen: -.

h) Aufteilung in Lose:

nein.

i) Ausführungsfristen:

Beginn der Ausführung: 28. KW 2019.
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen: 41. KW 2023.
weitere Fristen:
31.10.2019 Fertigstellung Verkehrsanlagen;
20.12.2019, Fertigstellung Bepflanzung.

j) Nebenangebote:

nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen.

k) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen:

Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://portal.evergabemv.de/E59737819>. Bei Fragen zur Anmeldung und zum Download wenden Sie sich bitte an einen Mitarbeiter beim Subreport unter der Tel. 022198578-0.

n) Ablauf der Angebotsfrist:

30.04.2019, 10.00 Uhr.

o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:

Vergabestelle, siehe oben.

p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:

Deutsch.

q) Eröffnungstermin:

30.04.2019, 10.00 Uhr.

Ort: Vergabestelle, siehe oben, Beratungsraum 451.
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und ihre Bevollmächtigten.

r) Geforderte Sicherheiten:

Sicherheit für Vertragserfüllung: 5,0 %.
Sicherheit für Mängelansprüche: 3,0 %.

s) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind: -.

t) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.

u) Nachweise zur Eignung:

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmern präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich: Bestandteil der Vergabeunterlagen (Fbl. 124).

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß §6a Abs. 3 VOB/A zu machen: Zulassung gem. Güteschutz Kanalbau Ausführungsbereich AK2 und S27.

v) Ablauf der Bindefrist:

28.06.2019.

w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):
Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern, Alexandrinenstraße 1, 19055 Schwerin.

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Eigenbetrieb „Kommunale Objektbewirtschaftung u. -entwicklung der HRO“, Ulmenstr. 44, 18057 Rostock, Tel. 0381 4611645, Fax: 0381 4611669, E-Mail: dirk.schoelens@koe-rostock.de, Internet: ww.koe-rostock.de.

b) Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung, VOB/A. Vergabenummer: 217/88/19.

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:

kein elektronisches Vergabeverfahren.

d) Art des Auftrags: Ausführung von Bauleistungen.

e) Ort der Ausführung:

Heinrich-Heine-Str. 3, 18119 Rostock-Warnemünde.

f) Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt in Lose:

Der Eigenbetrieb „Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock“ schreibt folgende Baumaßnahme aus:

Heinrich Heine Schule, Fassadenarbeiten

(Bauzeit: 06/19 - 12/19).

Wesentlicher Leistungsumfang:

Die Fassadenarbeiten beinhalten sämtliche Fassaden und Stuckarbeiten im Altbau der Heinrich-Heine-Schule, Rostock-Warnemünde.

Die Leistungen im Einzelnen sind:

- Putzabbruch 450m²;
- Putzarbeiten in Teilflächen 500m²;
- Aufarbeiten von Gesimsen 1200m;
- Stuckeinfassung neu anlegen für Bossenstruktur, Fensterbekrönung, Fenstereinfassung;
- Teilersatz Gesimse;
- Malerarbeiten Putzfassade 1800m²;
- Metallabdeckungen Gesimse 960m.

g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden: -.
h) Aufteilung in Lose: nein.

i) Ausführungsfristen:

Beginn der Ausführung: 17.06.2019.

Fertigstellung oder Dauer der Leistungen: 03.12.2019.

j) Nebenangebote:

nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen.

k) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen:

Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://portal.evergabemv.de/E62447146>.

Bei Fragen zur Anmeldung und zum Download wenden Sie sich bitte an einen Mitarbeiter beim Subreport unter der Tel. 022198578-0.

n) Ablauf der Angebotsfrist: 24.04.2019, 9.30 Uhr.

o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:

Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Bauamt, Holbeinplatz 14, 18069 Rostock Zimmer 461/462.

p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:

Deutsch.

q) Eröffnungstermin: 24.04.2019, 9.30 Uhr.

Ort: Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Bauamt, Holbeinplatz 14, 18069 Rostock, Beratungsraum 451.

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:

Bieter und ihre Bevollmächtigten

r) Geforderte Sicherheiten:

Sicherheit für Vertragserfüllung: 5,0 %.

Sicherheit für Mängelansprüche: 3,0 %.

s) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind: -.
t) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.

u) Nachweise zur Eignung:

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmern präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.“

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich: Bestandteil der Vergabeunterlagen (Fbl. 124).

v) Ablauf der Bindefrist: 28.06.2019.

w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):
Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern, Alexandrinenstraße 1, 19055 Schwerin.

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Eigenbetrieb „Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der HRO“, Ulmenstr. 44, 18057 Rostock, Tel. 0381 4611 645, Fax: 0381 4611669, E-Mail: dirk.schoelens@koe-rostock.de, Internet: ww.koe-rostock.de.

b) Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung, VOB/A. Vergabenummer: 221/88/19.

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:

kein elektronisches Vergabeverfahren.

d) Art des Auftrags: Ausführung von Bauleistungen.

e) Ort der Ausführung: Lorenzstr. 66, 18146 Rostock.

f) Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt in Lose:

Der Eigenbetrieb „Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock“ schreibt folgende Baumaßnahme aus:

Sanierung KITA

Metallbauarbeiten (Bauzeit: 06/19 - 09/19).

Wesentlicher Leistungsumfang:

- Aluminiumaußentürelemente;
- Aluminiuminnentürelemente;
- Aluminiumfenster innen und außen;

- Aluminium-Pfosten-Riegel-Fassade.

g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden: -.
h) Aufteilung in Lose: nein.

i) Ausführungsfristen:

Beginn der Ausführung: 24.06.2019.

Fertigstellung oder Dauer der Leistungen: 27.09.2019.

j) Nebenangebote:

nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen.

k) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen:

Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://portal.evergabemv.de/E21366988>. Bei Fragen zur Anmeldung und zum Download wenden Sie sich bitte an einen Mitarbeiter beim Subreport unter der Tel. 022198578-0.

n) Ablauf der Angebotsfrist: 25.04.2019, 9.00 Uhr.

o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:

Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Bauamt, Holbeinplatz 14, 18069 Rostock Zimmer: 461/462.

p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:

Deutsch.

q) Eröffnungstermin: 25.04.2019, 9.00 Uhr.

Ort: Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Bauamt, Holbeinplatz 14, 18069 Rostock, Beratungsraum 451.

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:

Bieter und ihre Bevollmächtigten.

r) Geforderte Sicherheiten: -

s) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind: -
t) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.

u) Nachweise zur Eignung:

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmern präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen. Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich: Bestandteil der Vergabeunterlagen (Fbl. 124).

v) Ablauf der Bindefrist: 31.05.2019.

w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):
Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern, Alexandrinenstraße 1, 19055 Schwerin.

Mehr Beweglichkeit und Lebensqualität im Alltag - Grundkurs Kinaesthetics zur Unterstützung pflegender Angehöriger ab 8. Mai im Gesundheitsamt

Viele Menschen wünschen sich mehr Lebensqualität und Beweglichkeit im Alltag. Für pflegende Angehörige und Helfer, die einen Menschen in den Aktivitäten des täglichen Lebens unterstützen, ist dies eine besondere Herausforderung.

Viele Unterstützer empfinden die Hilfe, beispielsweise jemanden beim Aufstehen oder ins Bett zusteigen zu helfen, oft als körperlich anstrengend und stoßen nicht selten an ihre Grenzen. Dabei gibt es verschiedene Möglichkeiten, sich selbst zu entlasten und die Angehörigen zu mehr Beweglichkeit im Alltag zu

mobilisieren und eine gesteigerte Lebensqualität zu erfahren.

Am 8. Mai startet daher im Gesundheitsamt ein Grundkurs Kinaesthetics zur Unterstützung pflegender Angehöriger mit der Referentin Ines Pillat-May. Dabei lernen die Teilnehmer im Kinaesthetics Kurs sich mit der eigenen Bewegung auseinanderzusetzen. Sie lernen zu verstehen, was sie selbst brauchen, um zum Beispiel von einem Stuhl aufzustehen. Dieses Wissen ist elementar, um pflegebedürftige Angehörige individuell in seiner Bewegung zu unterstützen, ohne Heben, Tragen und mit weniger Anstren-

gung. Der Begriff „pflegender Angehöriger“, kann hier auch die Freundin oder Nachbarin sein, also alle, die als Laien jemanden unterstützen.

Der Kurs wird von der Barmer Krankenkasse gestützt und vom Gesunde Städte-Projekt Rostock gefördert.

In welcher Krankenkasse die Kursteilnehmer versichert sind, spielt keine Rolle. Der Kurs ist zertifiziert und umfasst sieben Einheiten, die aufeinander aufbauen. Für die Teilnehmer entsteht ein Kostenbeitrag von 25 Euro für Bücher, Zertifikat und ein Arbeitsheft.

Kurstermine:

mittwochs
08.05., 15.05., 22.05., 29.05.,
12.06., 19.06. und 26.06.2019
von 15.45 bis 18.45 Uhr

Kontakt:

im Gesundheitsamt, Paulstr. 22,
(Beratungsraum 2.15 b)

Hanse- und Universitätsstadt
Rostock
Gesundheitsamt
Kordinatorin für
Gesundheitsförderung
Kristin Schünemann
Paulstraße 22, 18055 Rostock

Um Anmeldungen bis zum 24. April wird gebeten.

Des Weiteren findet eine kostenlose Informationsveranstaltung zum Grundkurs am 10. April von 14 bis 16 Uhr in der Volkshochschule Rostock (Raum 4.R.02) statt.

Tel. 0381 381-5376
E-Mail:
kristin.schuenemann@rostock.de

Gemeinsame Information des Senators für Bau und Umwelt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und der Veolia Umweltservice Nord GmbH NL EVG gemäß § 15 der 30. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes

Auf der Grundlage des Genehmigungsbescheides nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz StAUN HRO 410, 5711.0.806-3 des Staatlichen Amtes für Umwelt und Natur Rostock vom 25.05.2004 wird durch die Veolia Umweltservice Nord GmbH, NL EVG am Standort Ost-West-Straße 22, 18147 Rostock, eine mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage (MBA) mit integrierter Vergärungs- und Speiserestbehandlungsanlage bestimmungsgemäß betrieben.

In der MBA wurden im Jahr 2018 insgesamt 121.860 t Abfälle aufbereitet. Davon wurden 21.612 t Biofraktion aus Hausmüll und 2.403 t Küchen- und Kantinenabfälle, sowie Markt- und Industrieabfälle als Inputmaterial für die Vergärungsanlage genutzt. Aus dem Gesamtinput der Vergärungsanlage wurden 4.292.481 m³ Biogas erzeugt, aus dem wiederum 3.087.231 kWh elektrischer Strom und 9.472.800 kWh Bioerdgas erzeugt und in die jeweiligen Netze eingespeist wurden.

Zur Erhöhung der technischen Verfügbarkeit der Abluftbehandlung und zur wirtschaftlichen Optimierung des Anlagenbetriebes wurden 185.651.125 m³ Abluft zur Mitverbrennung an das Ersatzbrennstoff-Heizkraftwerk Rostock übergeben.

1 Messergebnisse der kontinuierlichen Messung

Zur Erfassung der Emissionen im Abgas der MBA Rostock sind kontinuierlich arbeitende Messeinrichtungen für die Abgaskomponenten Gesamtkohlenstoff (org. Verbindungen, angegeben als Gesamt-C) und Gesamtstaub sowie die Bezugs- und Betriebswerte Abgasvolumenstrom (Abgasgeschwindigkeit), Abgastemperatur und Abgasdruck installiert. Die Funktionsfähigkeit der aufgeführten Messeinrichtungen ist jährlich zu prüfen.

Am 23.05.2018 erfolgten die Emissionsmessung sowie die wiederkehrende Durchführung der Kalibrierung an der kontinuierlich arbeitenden Emissionsmeseinrichtung im Abgas der MBA durch die Firma Wessling GmbH.

Mit den kontinuierlich gemessenen Staubemissionen wurde eine deutliche Unterschreitung der Emissionsbegrenzung des Tages-Mittelwertes Gesamtstaub von 10 mg/Nm³ nachgewiesen. Der Jahresmittelwert Gesamtstaub betrug im Jahr 2018 nur 0,01 mg/Nm³. Dabei lagen die Staubemissionen im Jahresdurchschnitt bei nur 0,01 % des zulässigen Grenzwertes von 10 mg/Nm³, wobei im Monat Juni 2018, dem Monaten mit den höchsten Staubemissionen gerade einmal 0,1 % des erlaubten Grenzwertes erreicht wurden.

Monat	Monatsmittelwert in mg/ Nm ³ (Grenzwert 10 mg/Nm ³)	Monat	Monatsmittelwert in mg/ Nm ³ (Grenzwert 10 mg/Nm ³)
Januar	0,00	Juli	0,00
Februar	0,00	August	0,00
März	0,00	September	0,00
April	0,00	Oktober	0,00
Mai	0,00	November	0,00
Juni	0,01	Dezember	0,00

Im Jahr 2018 lagen die monatlichen Tagesmittelwerte Gesamtkohlenstoff bei weniger als 75% des zulässigen Grenzwertes von 20mg/Nm³.

Mit den kontinuierlich arbeitenden Messeinrichtungen wurden in der Abgaskomponente Gesamtkohlenstoff 20 ungültige Tageswerte, und acht Überschreitungen festgestellt.

Sieben der Überschreitungen und 14 ungültige Tageswerte wurde im Dezember durch einen Defekt im vollständigen Schließen einer Mischklappe in der Abluftanlage erzeugt, wodurch geringe Mengen an unverbranntem Erdgas mit abgegeben wurden. Die Störungen wurden durch die beauftragte Wartungsfirma behoben und es gab keinerlei Auswirkungen auf die Nachbarschaft.

Monat	durchschnittlicher Gesamtkohlenstoff mg/Nm ³	Monat	durchschnittlicher Gesamtkohlenstoff mg/Nm ³
Januar	3,29	Juli	9,21
Februar	3,86	August	5,52
März	2,08	September	4,62
April	3,99	Oktober	6,06
Mai	5,67	November	7,99
Juni	14,20	Dezember	14,99

2 Geruchsmessungen

Im Jahre 2018 erfolgte am 18.09.2018 eine Geruchsmessung durch die Firma ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co KG. Bei den im regulären Betriebszustand durchgeführten drei Geruchsmessungen des Reingases lagen die Geruchsstoffkonzentrationen im Mittelwert bei 30 GE/m³ und das Maximum bei 50 GE/m³. Der vorgegebene Emissionsgrenzwert entsprechend der 30. BImSchV und des Genehmigungsbescheides beträgt 500 GE/m³ im Reingas und wurde damit durch die Abluftbehandlung in der Veolia Umweltservice Nord GmbH wesentlich unterschritten. Selbst die Geruchsstoffkonzentration im unbehandelten Rohgases lag mit max. 290GE/m³ weit unter dem Grenzwert.

Rostock, 11.03.2018

Holger Matthäus
Senator für Bau und Umwelt
der Hanse- und Universitätsstadt
Rostock

Joachim Westphal
Niederlassungsleiter
Veolia Umweltservice Nord GmbH
NL EVG

Immobilienausschreibung

Unbebaute Grundstücksflächen in der Kröpeliner-Tor-Vorstadt

Als Eigentümer beabsichtigt die Hanse- und Universitätsstadt Rostock gegen Gebot die nachstehenden zwei unbebauten Grundstücke zu verkaufen.

Lage / Grundstücksbeschreibung:

Die Grundstücke am nördlichen Ende der Eschenstraße befinden sich im Norden der Kröpeliner-Tor-Vorstadt und grenzen direkt an die Landesstraße L 22 - Warnowufer an. Die Grundstücke liegen westlich des ca. 1,5 km entfernten historischen Stadtkerns. Im nördlichen Bereich der L 22 befindet sich der Stadthafen, der gute Aufenthalts- und Erholungsmöglichkeiten bietet. In südlicher Richtung in ca. 500 m Entfernung befindet sich eine Straßenbahnhaltestelle mit 4 Linien. Im Umkreis von 600 m gibt es 3 Kinderbetreuungseinrichtungen und 2 integrierte Gesamtschulen, eine mit gymnasialer Oberstufe. Für Kinder gibt es im Patriotischen Weg eine Gerätespiel- anlage. Einkaufsmöglichkeiten sind ca. 600 m entfernt (Werftdreieck).

Angaben zu den Grundstücken:

Gemarkung: Flurbezirk II, Flur 1,
Flurstück: 308/1, Teilfläche von ca. 226 m²,
neben Eschenstraße 7
Flurstück: 329/3, Teilfläche von ca. 277 m²,
neben Eschenstraße 8

Die Grundstücke sind unvermessen.

Die neu zu vermessenden nördlichen Grundstücksgrenzen verlaufen parallel in einem Abstand von 5,00 m (Bereich für Geh- und Radweg) von der Straßenkante der L 22.

Grundstückangaben/Planungsziele:

Der Bereich der Grundstücksflächen ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche M.10.3 ausgewiesen. Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt nach § 34 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO.

Die Grundstücke grenzen direkt an die nördliche Grenze des Denkmalbereiches „Eschenstraße“, die ein wichtiges bauliches Zeugnis der Wohnungsbauarchitektur der Zeit um 1910 darstellt. Die Bebauung wurde in den Jahren 1910/11 einheitlich geplant. Die Straßenfassaden der einheitlichen Gebäudetypen wurden durch unterschiedliche Anordnungen der Zwerchhäuser, Erker und Balkone geschickt variiert. Die Putzfassaden sind nur sparsam gegliedert, aufwändig sind die Fensterteilungen und die Balkongeländer ausgeführt. Insgesamt entstand ein einheitliches, aber abwechslungsreiches städtebauliches Ensemble in der Formensprache des sachlichen Jugendstils. Die zu beplanenden Grundstücke liegen nicht im Geltungsbereich der Verordnung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Ausweisung des Denkmalbereiches „Eschenstraße“, es greift aber der Umgebungsschutz. Somit sind grundsätzliche Gestaltungselemente zu beachten. Ziel ist es, den Denkmalbereich nicht negativ zu beeinträchtigen. Aus denkmalrechtlicher Sicht kann die Eschenstraße mit markanten Kopfbauten unter Aufnahme der Höhenentwicklung der vorhandenen Bebauung in durchaus moderner Formensprache zu der Straße Warnowufer abgeschlossen werden. Ziel ist es, mit den Neubauten an beiden nördlichen Zeilenenden der Eschenstraße mit einer eindeutigen stadträumlichen Situation die Stadtkante deutlich zu fassen. Auf Grund der Sichtbeziehungen von der Warnow auf das Plangebiet ist diese Kante stadtbildprägend. Dadurch werden an die städtebauliche Gestaltung erhöhte Ansprüche gestellt. Die Gestaltungs- und Entwurfskonzepte sollen dem Planungs- und Gestaltungsbeirat der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zur Empfehlung vorgelegt werden.

Auf dem Flurstück 329/3 befindet sich geschützter Baumbestand. Bei Vorlage einer Baugenehmigung wird eine Fällgenehmigung, verbunden mit Ersatzbeauftragung, in Aussicht gestellt. Die Grundstücke befinden sich in einem langjährig urban genutzten Gebiet und liegen auf einer großflächigen innerstädtischen Geländeaufschüttung. Da die Zusammensetzung dieser Aufschüttung inhomogen ist, sind punktförmige Bodenbelastungen im Rahmen von Tiefbauarbeiten nicht sicher auszuschließen. Westlich des Flurstückes 308/1 wurden unter Geländeoberkante bis 2,0 m erhöhte PAK-Werte festgestellt. Rückfragen sind zu richten an das Amt für Umweltschutz, Tel. 0381 381-7320.

Die Flurstücke liegen innerhalb eines in Folge von Sturmfluten der Ostsee überflutungsgefährdeten Gebietes. Der Bemessungshochwasserstand für diesen Küstenabschnitt (Unterwarnow-Stadtmittelpunkt) ist festgesetzt auf NHN+3,00 m (=HN+2,85 m). Zur Vermeidung von Schäden sind Maßnahmen der Bauvorsorge zu treffen. Rückfragen sind ebenfalls an das Amt für Umweltschutz zu richten, Tel. 0381 381-7343.

Art und Maß der baulichen Nutzung / Zulässigkeit:

Die Baugrenze entlang der L 22 verläuft von der neu zu bildenden nördlichen Grundstücksgrenze in einem Abstand von 2,00 m (siehe Planzeichnung). Dieser 2,00 m breite Streifen kann als Grün- bzw. Vorgartenfläche genutzt werden.

Unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen - Flächennutzungsplan und angrenzender Denkmalbereich sowie der Satzungen zum Baumschutz, der Bereitstellung von Spiel- und Grünflächengestaltung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock sind folgende Nutzungen zulässig:

- Geschlossene Bauweise bei einer GRZ von max. 0,7.
- Gebäudehöhen sind an die Bestandsbebauung anzupassen.

- Einzuhaltende Abstandsflächen gem. § 6 LBauO M-V können auf Grund der geringen Flächengröße auch außerhalb der Baugrundstücke liegen. Die Eigentümer der angrenzenden Flurstücke 306/3 und 330/6 haben sich aufgrund geschlossener Vereinbarung bereit erklärt, für notwendige Abstandsflächen Baulasten gegen Entgelt zu bewilligen.
- Wohnnutzung ab 2. Obergeschoss gewünscht, für die Zulässigkeit ist auf Grund der Lärmbelastung ein Schallschutzkonzept (s.u.) erforderlich.
- Gewerbliche Nutzung bis einschließlich 1. Obergeschoss zwingend, darüber hinaus möglich. Werbeanlagen sind unzulässig.

Verkehrliche Erschließung:

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Eschenstraße. Die Eschenstraße bleibt eine Sackgasse. Grundstückszufahrten von der L 22 sind nicht zulässig. Die fußläufige Verbindung zwischen Eschenstraße und L 22 muss erhalten bleiben. Die notwendigen Stellplätze sind generell auf dem Grundstück nachzuweisen. Dazu kann die Fläche des Erdgeschosses genutzt werden.

Am Ende der Eschenstraße wird vor den neu zu errichtenden Gebäuden keine Herstellung eines Vorgartens gefordert. Bei der Herstellung der Zufahrten zu den Gebäuden kann diese als Mischverkehrsanlage so ausgebildet werden, dass ein Wenden von Personenkraftwagen möglich wird.

Ver- und Entsorgung:

Alle Medien sind in den angrenzenden öffentlichen Räumen anliegend. Die Gebäude sind an das Fernwärmenetz anzuschließen.

Lärmschutz:

Die Belastung durch den Straßenverkehrslärm liegt mit Pegeln von bis zu 74 dB(A) tags und 65 dB(A) nachts deutlich oberhalb der Werte, die die Schwellen der Gesundheitsgefährdung darstellen (>70/60 dB(A) tags/nachts).

Durch die vorgesehene Bebauung des Grundstücks in Form von zwei in Richtung L 22 weisenden Kopfbauten ist die Schaffung einer lärmabgewandten Gebäudesite (z.B. mittels Riegelbebauung) nicht möglich. Zur Sicherstellung gesunder Wohn- und/oder Arbeitsverhältnisse sind daher umfangreiche, im Folgenden aufgeführte Schallschutzmaßnahmen erforderlich:

- Die Außenbauteile von Aufenthaltsräumen der geplanten Bebauung sind entsprechend Lärmpegelbereich VI bis V nach Tabelle 8 der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ auszuführen.
 - In Aufenthaltsräumen von Wohnungen müssen durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen wie z.B. Vorhangsfassaden, geschlossene Laubgänge, verglaste Vorbauten bzw. Loggien, besondere Fensterkonstruktionen oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen Schallpegeldifferenzen erreicht werden, die gewährleisten, dass in diesen Räumen folgende Beurteilungspegel bei mindestens einem teilgeöffneten Fenster nicht überschritten werden:
 - o 30 dB(A) während der Nachtzeit bei Schlaf- und Kinderzimmern
 - o 40 dB(A) am Tage bei Wohnräumen, die nicht zum Schlafen genutzt werden
 - Außenwohnbereiche (z.B. Loggien, Balkone, Terrassen) sind nur als verglaste Vorbauten oder verglaste Loggien zulässig. In den Außenwohnbereichen soll ein Beurteilungspegel von 60 dB(A) nicht überschritten werden.
 - Aufenthaltsräume (schutzbedürftige Räume nach DIN 4109 wie Wohn- und Schlafräume, Büroräume etc.) sind mit einer aktiven Lüftungseinrichtung zu versehen, durch welche eine ausreichende, fensterunabhängige Frischluftzufuhr gewährleistet wird. Die Lüftungseinrichtungen sind so auszugestalten, dass die Schallschutzanforderungen an die Außenbauteile nach Tabelle 8 der DIN 4109 eingehalten werden. Zum Schutz vor Luftschadstoffen muss die Frischluftzufuhr über das Dach erfolgen. Sollte aus technischen Gründen eine Luftzuführung auch über die seitlichen Gebäudefassaden erforderlich sein, sind geeignete Filtereinrichtungen vorzusehen.
- Die Berücksichtigung der vorgenannten Anforderungen ist in einem fundierten Schallschutzkonzept darzustellen. Mit dem Schallschutzkonzept ist auch die vorgesehene Ausführungsvariante der Lüftungseinrichtungen darzulegen.

Angebotsbedingungen:

Mindestgebot: 400,- Euro/m²

Nach Vermessung des Kaufgegenstandes erfolgt ein entsprechender Kaufpreisausgleich. Es werden nur Gebote für beide Grundstücksflächen gemeinsam berücksichtigt, um eine möglichst einheitliche Gestaltung der Gebäude zu sichern.

einzureichende Unterlagen:

- Vorlage eines oder auch mehrerer Entwurfskonzepte zur Nutzung und Gestaltung
- Vorlage eines Schallschutzkonzeptes
- eine Erklärung zur beabsichtigten Umsetzung mit mindestens den Angaben zum:
 - Zeitraum der Bauantragstellung nach Grundstückskauf
 - Zeitraum des Baubeginns nach Erteilung der Baugenehmigung
 - spätesten Zeitpunkt der Fertigstellung der Bebauung (Nutzungsbeginn)

- eine Liste mit Referenzprojekten
- ein Gebot mit aussagekräftigen Unterlagen, die eine gesicherte Finanzierung des Grunderwerbs und der Umsetzung des Bauvorhabens darstellen.

Die Unterlagen sind in digitaler und analoger Form vorzulegen. Interessenten werden gebeten, **schriftliche Angebote bis zum 9. Mai 2019** an die

**Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamt
Neuer Markt 1, 18050 Rostock**

mit der Aufschrift: „**Grundstücksangebot - Nicht öffnen!**“

Reg.-Nr. HRO/GVK/01/2019 zu richten. Für die Fristwahrung ist das Datum des Posteingangsstempels der Hanse- und Universitätsstadt Rostock maßgeblich.

Angebote können auch im Sekretariat des Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamtes der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Holbeinplatz 14, Raum 202, Mo. - Fr. von 8.00 bis 15.00 Uhr (Fr. bis 13.00 Uhr) abgegeben werden. Den rechtzeitigen Zugang hat die/der Interessent/in erforderlichenfalls nachzuweisen.

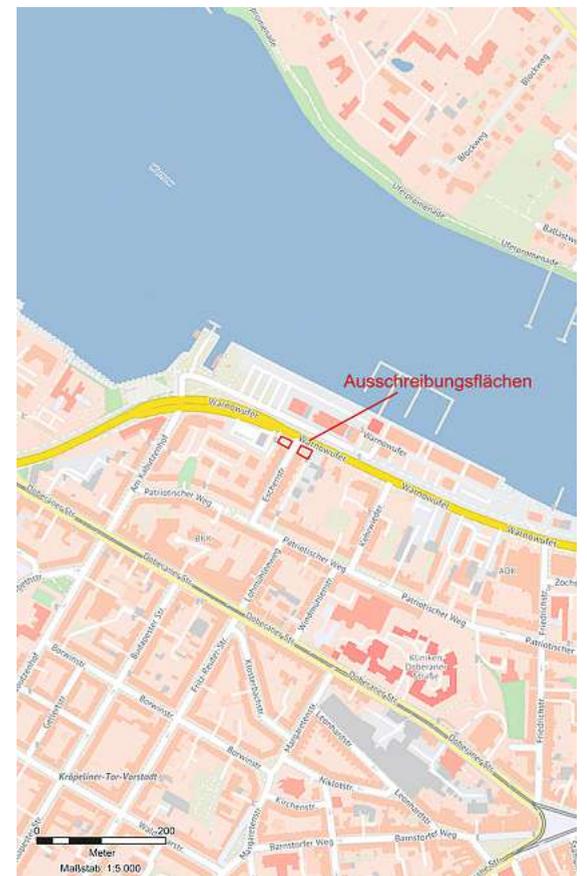
Gebote, die nach dem vorgenannten Termin eingehen oder aus denen der Kaufpreis nicht eindeutig hervorgeht, können ausgeschlossen werden.

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock kann innerhalb von fünf Tagen vor Abschluss des Kaufvertrages die Vorlage einer selbstschuldnerischen, unwiderruflichen, unbedingten und unbefristeten Kaufpreiszahlungsbürgschaft (oder eine verbindliche Finanzierungsbestätigung) eines deutschen Kreditinstitutes verlangen.

Alle im Zusammenhang mit der Veräußerung stehenden Kosten einschließlich der Vermessungskosten trägt der Käufer.

Ein Rechtsanspruch auf Erwerb leitet sich aus der Teilnahme an der Ausschreibung nicht ab. Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist nicht verpflichtet, irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Für Inhalt oder Richtigkeit der obigen Angaben wird jegliche Haftung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ausgeschlossen. Bei der Immobilienausschreibung handelt es sich nicht um ein Verfahren nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und Unterschwellenvergabeordnung (UVgO).

Weitere Auskünfte erteilt das Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Tel. 0381 381-6445 oder -6433, E-Mail: kvla@rostock.de. Weitere Angaben sind im Internet unter www.rostock.de/ Ausschreibungen enthalten.



Hier wird Ihnen geholfen

Beistand in schweren Stunden



Beerdigungsinstitut Fa. Bodenhausen 2 00 14 14
18057 Rostock · Stempelstraße 8
www.bestattungen-bodenhausen.de **☎ 2 00 14 40**

Auf uns können Sie sich in schweren Stunden verlassen.



**BESTATTUNGSHAUS
WARNEMÜNDE**

Inh. F. Neumann | Heinrich-Heine-Str. 15 | 18119 Rostock-Warnemünde
24h ☎ 03 81/5 26 95 | www.bestattungshaus-warnemuende.de

Branchen-Navigator

Küchen

Das KüchenEck Nico Kuphal
Warnowallee 6, 18107 Rostock
Tel. 0381/7611249
www.kuphal-kueche.de



Heizung/Sanitär

**Rainer Wachtel
Heizung-Sanitär GmbH**
NEUBAU, REPARATUR UND WARTUNG
Gutenbergstr. 25, 18146 Rostock, Tel. 68 16 43

Behm Heizungs- und Sanitärtechnik GmbH - Neubau, Reparaturen, Service, Telefon 03 81/45 40 00

Schimmelbekämpfung

Hansehus Bauservice GmbH
Schweriner Str. 9, 18069 Rostock
Schimmelgutachten und -sanierung
Funk 01 71/9 03 55 04

Kompetent mit Rat und Tat

SAT-/Kabel-Anlagen/TV/HIFI
Problemlösungen für Antennen, Fernsehen und Musik
- zuverlässig seit 28 Jahren -
Fa. Wolff, Tel. 03 81/686 4605 oder 01 60/3 444 207



**Reisetermin
14. bis
16.06.2019**



Musikalisches Dresden

W. A. Mozarts „Zauberflöte“ in der Semperoper

Dresden gilt als die Stadt der großen Musik und ist reich an Musiktradition. Namhafte Komponisten, Dirigenten und Sänger haben hier ihre Spuren hinterlassen, von Schütz, Telemann und Hasse, über Weber und Wagner bis hin zu Karl Böhm, Kurt Masur und Peter Schreier. Wandeln Sie bei dieser Reise auf den Spuren dieser Persönlichkeiten und lassen Sie sich von dem einmaligen Flair Dresdens verzaubern. Freuen Sie sich auf drei erlebnisreiche Tage mit musikalischem Hochgenuss. Es erwartet Sie Wolfgang A. Mozarts „Zauberflöte“ in eindrucksvoller Ambiente der Semperoper.

Eingeschlossene Leistungen:

- Fahrt im modernen Reisebus von Stralsund oder Rostock nach Dresden und zurück
- 2x Übernachtung mit Frühstücksbuffet im Hotel Achat Comfort 3*** in Dresden
- Bettensteuer Dresden
- 3-Gang-Abendessen am 1. Tag
- 3-stündige Stadtführung durch Dresden
- Eintritt Schlosspark Pillnitz
- Karte Kategorie 6 für Mozarts „Die Zauberflöte“ in der Semperoper am 14.06.2019
- Infomaterial und Stadtplan Dresden

Zusatzleistungen

- Aufpreis für Karten in besseren Kategorien für den Besuch der Semperoper „Die Zauberflöte“ am 14.06.2019:
Kategorie 5: 26,00 €
Kategorie 3: 58,00 €
Kategorie 1: 88,00 €
- Schifffahrt „Stadtfahrt zu Wasser“ am 15.06.2019 um 15:15 Uhr: 19,00 € p.P.
- Konzert „Rossini“ in der Frauenkirche am 15.09.2019 um 20:00 Uhr:
Kategorie 4: 16,00 €
Kategorie 2: 38,00 €
Kategorie 1: 48,00 €

Preis pro Person im DZ 375,00 €

EZ-Zuschlag 48,00 €

(Alle Karten inkl. VVK- und Bearbeitungsgebühr, vorbehaltlich Verfügbarkeit zum Zeitpunkt der Buchung)

Reiseveranstalter: Dr. Augustin Studienreisen GmbH, Bayreuther Str. 9, 91301 Forchheim, www.dr-augustin.de/ostsee-zeitung

Ihre OZ-Leserreisen – persönliche Beratung und Buchung: Tel. 09191 / 736300



OSTSEE-ZEITUNG
Weil wir hier zu Hause sind



WWF

© Chris Martin/Bairn/WWF

**Retten Sie
die Wildnis in
Deutschland!**

Werden Sie SCHUTZENGELE für die Seeadler

Als Schutzengel helfen Sie mit, die Wildnis in Deutschland zu erhalten. Gemeinsam mit Ihnen setzen wir uns dafür ein, dass Seeadler und Wölfe eine sichere Heimat finden. Mit jährlichen Berichten halten wir Sie über Ihr Projekt auf dem Laufenden.

Kostenlose Informationen: WWF Deutschland
Tel.: 030/311 777 702 · Internet: www.wwf.de/schutzengel-werden